

PRIVATHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

mit langfristiger Auslandsdeckung (Stand 06/2018)

Tarif max-PHV Premium:

Versicherungssumme: 50.000.000 EUR pauschal je Versicherungsfall
(Personenschäden bis 15.000.000 EUR max.)

Geltungsbereich und Dauer: Europa – zeitlich unbegrenzt
Weltweit – zeitlich unbegrenzt

Beiträge:

Single ohne Kinder	Single mit Kind(ern)	Paar ohne Kind	Paar mit Kind(ern)
88,79 €	97,67 €	97,67 €	106,55 €

20% Nachlass für Versicherungsnehmer ab dem vollendeten 60. Lebensjahr.

Zusatzbausteine:

Jagd	Segelboot bis 50 m ² Segelfläche	Motorboot bis 150 PS	Diensthauptpflicht
23,80 €	17,85 €	29,75 €	11,90 €

Vertragslaufzeit: 1 Jahr

Deutsche Post-/Zustelladresse und SEPA-Bankverbindung zwingend erforderlich!

Nachfolgend eine Leistungsbeschreibung die den Versicherungsumfang nur stark verkürzt wiedergibt. Der genaue Leistungsumfang ergibt sich allein aus den Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen sowie den besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung der VPV Allgemeine Versicherungs-AG.

Auf dem Sand 10 • D – 40721 Hilden
 Telefon +49 2103 78954-0 Telefax +49 2103 78954-25

E-Mail Info@Hofmann-Vers.de

PRIVATHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

Leistungsübersicht

Abhandenkommen fremder Sachen	Mitversichert ist der Verlust fremder gemieteter oder geliehener Sachen bis 10.000 EUR.
Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)-Klausel	Mitversichert
Allmählichkeitsschäden	Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, der entsteht durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.).
Baumaßnahmen an Immobilien	Mitversichert ist Bauherrenrisiko bis 500.000 EUR, für Bauvorhaben am selbstbewohnten Risiko (Postanschrift) gilt die gesetzliche Haftpflicht des VN als Bauherr ohne Begrenzung der Bausumme mitversichert.
Auslandsaufenthalt außerhalb Europa (weltweit)	Unbegrenzt
Auslandsaufenthalt innerhalb Europa	Unbegrenzt
Be- und Entladeschäden	Mitversichert sind Be- und Entladeschäden bis zu einer Höchstersatzleistung von 2.500 EUR.
Bedingungsupdate	Werden die dieser Privat-Haftpflichtversicherung zugrundeliegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des VN und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.
Betankungsschäden	Mitversichert an fremden Fahrzeugen bis 1.000 EUR
Rabattausgleich in Kfz-Haftpflicht und/oder Vollkasko nach Schaden mit geliehenem Fahrzeug	Erstattung des Vermögensschadens, der durch Rabattrückstufung entsteht (begrenzt auf Mehrprämie der ersten 5 Jahre und max. .000 €)
Beschädigung fremder beweglicher Sachen (gemietet / geliehen / gepachtet)	Mitversichert ist die Beschädigung, Vernichtung, Verlust fremder gemieteter oder geliehener Sachen und medizinische Hilfsmittel (z.B. Dialysegerät, 24 Std. EKG) bis zu 500.000 EUR Höchstersatzleistung.
Differenzdeckung	Obligatorisch und beitragsfrei mitversichert
Ehrenamtliche Tätigkeiten	Mitversichert
Eigene Motorboote und Segelboote	Mitversichert ist der Besitz und Gebrauch eigener Motorboote bis 10 PS/7,5 KW sowie der Besitz und Gebrauch eigener Segelboote bis zu 10 qm Segelfläche.
Fachpraktischer Unterricht / Betriebspraktika	Mitversichert sind, Schadensersatzansprüche aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht, z.B. Laborarbeiten einer Fach-, Gesamt- und Hochschule oder Universität bis zur Deckungssumme.
Forderungsausfalldeckung	Mitversichert, die Ausfalldeckung gilt ab einer Schadenersatzforderung von 1 Euro bis zur Deckungssumme – ohne Mindestschadenshöhe auch für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt und für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind.
Gefälligkeitshandlungen	Mitversichert bis 100.000 Euro
Gewässerschadenhaftpflicht (Heizöltank)	Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Öltankanlagen zur Versorgung des selbst genutzten Risikos – oberirdische Lagerung ohne Begrenzung des Volumens.
Haftpflichtansprüche von Arbeitgebern, Dienstherrn oder Arbeitskollegen	Mitversichert bis 2.500 EUR
Haltung wilder Tiere (Schlangen, Exoten etc.)	Mitversichert
Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht: Selbstbewohnte eigene oder gemietete Immobilien Ausland	Versichert sind - eine oder mehrere selbstgenutzte Wohnungen in Europa, einschließlich Ferienwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus; gesetzliche Haftpflicht für unbebaute Grundstücke in Europa bis zu einer Gesamtfläche von 2.000 qm.

Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht: Selbstbewohnte eigene oder gemietete Immobilien Inland	<p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber</p> <p>a) einer oder mehrerer Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) – einschließlich Ferienwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus – in Europa (auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierte Wohnwagen sind einem Wochenendhaus gleichgestellt).</p> <p>b) eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses (Doppelhaushälfte, Reihenhaus) oder Mehrfamilienhauses</p> <p>c) als Miteigentümer der zum Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte, Reihenhaus) gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z.B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Garagenhöfe, Abstellplätze für Abfallbehälter, Wäschetrockenplatz; sofern sie vom VN ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der dazugehörigen Garagen und Gärten, vorhandener Flüssiggastanks sowie eines Schrebergartens, eines Swimmingpools oder eines Teiches.</p>
Kitesailing/Surfen	Mitversichert sind Besitz und Verwendung von Kitesport-Geräten, z.B. Kite-Drachen, -Boards, -Buggys und dergleichen. Mitversichert sind auch Surfbretter (auch Windsurfbretter).
Maximierung der Deckungssummen	Keine Maximierung
max-Leistungsschutz	Kein Deckungsnachteil gegenüber Mitbewerbern im Schadenfall bis zur Deckungssumme, max. 12 Mio. EUR.
Mietsachschäden Hotels / Ferienwohnungen	Mitversichert sind Sachschäden an mobilen Einrichtungsgegenständen (Inventar) in Hotels, gemieteten Ferienwohnungen/Ferienhäusern je Versicherungsfall bis zur Deckungssumme, max. 12 Mio. EUR.
Nebenberufliche Tätigkeit	Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus selbständigen, nebenberuflichen Tätigkeiten (Gesamtumsatz jährlich max. 17.500 €) sofern es sich hierbei nicht um handwerkliche, medizinisch/heilende, planende/bauleitende oder beratende Tätigkeiten handelt und keine Angestellten beschäftigt werden.
Neuwertentschädigung	Mitversichert ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Neuwertentschädigung von bis zu 2.500 Euro
Nicht deliktfähige Kinder	Mitversichert bis 500.000 EUR
Weitere nicht deliktfähige Personen	Mitversichert bis 500.000 EUR
Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen	Mitversichert
Photovoltaikanlage	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des VN aus der Unterhaltung einer Photovoltaikanlage/ Solaranlage bis max. 10 kWp. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Verkehrssicherungspflicht sowie die Einspeisung des Stroms in das Netz eines Stromversorgungsunternehmens. Kein Versicherungsschutz besteht für elektrische Leitungen auf fremden Grundstücken.
Regressansprüche	Mitversichert sind Regressansprüche bei Lebenspartnern von Sozialversicherungsträgern, Trägern der Sozialhilfe und privaten Krankenversicherungsträgern.
Tagesmutter / Betreuer / Vormund (nicht gewerblich)	Mitversichert ist die Tätigkeit als Tagesmutter auch gegen Entgelt (bis 8 Kinder).
Unbebaute Grundstücke	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz von unbebauten Grundstücken im Inland bis zu einer Gesamtfläche von 10.000 qm.
Verlust beruflicher & privater fremder Schlüssel	Mitversichert bis zur Deckungssumme, max. 12 Mio. EUR.
Verlust eigener Schlüssel im Gemeinschaftseigentum	Mitversichert bis 10.000 Euro, 150 Euro SB
Verlust Kfz- und Tresorschlüssel	Mitversichert bis 5.000 Euro, 150 Euro SB
Vermietete Immobilien Inland	Mitversichert ist die Vermietung von beliebig vielen Wohneinheiten ohne Jahresmietgrenze im selbstbewohnten, reinen Wohnobjekt im Inland.
Vermietete Immobilien Ausland	Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung einer versicherten Immobilie innerhalb Europas zu Wohnzwecken, wenn der Bruttojahresmietwert maximal 30.000 EUR beträgt

Verbraucherinformationen für den Tarif max-PHV PREMIUM

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Inhalt

- I. Allgemeine Verbraucherinformationen gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)
- II. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)
- III. Besondere Bedingungen zur maxpool-Haftpflichtversicherung max-PHV PREMIUM
- IV. Zusatzbausteine für die max-PHV PREMIUM
- V. Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) und dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Verbraucherinformationen für den Tarif max-PHV PREMIUM

Inhaltsverzeichnis im Detail

I. Allgemeine Verbraucherinformation

gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

Informationen zum Versicherungsunternehmen

1. Angaben zum Versicherer und vertretungsberechtigte Personen
2. Hauptgeschäftstätigkeit

Informationen zur angebotenen Leistung

3. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung
4. Angaben zur Versicherungsprämie
5. Zusätzliche Gebühren und Kosten
6. Einzelheiten zur Zahlung der Prämie
7. Gültigkeitsdauer des Angebots

Informationen zum Vertrag

8. Zustandekommen des Versicherungsvertrags
9. Widerrufsbelehrung
10. Angaben zur Laufzeit
11. Vertragliche Kündigungsmöglichkeiten
12. Anzuwendendes Recht
13. Anzuwendende Sprache

Informationen zu außergerichtlichen Rechtsbehelfen

14. Versicherungsombudsmann
15. Beschwerden
16. Verwender dieser Versicherungsbedingungen
17. Hinweis auf Rahmenvertrag für Spezial-Schadenersatzrechtsschutz-Versicherung

II. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

1. Was ist Gegenstand der Versicherung?
2. Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?
3. Welche Ansprüche sind nicht versichert?
4. Wann besteht Versicherungsschutz durch die Vorsorgeversicherung?
5. Welche Obliegenheiten müssen Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls beachten?
6. Welche Entschädigungsgrenzen gibt es in der Haftpflichtversicherung?
7. Wann verjähren die Ansprüche aus Ihrem Vertrag?
8. Wann beginnt der Versicherungsschutz? Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht wenn Sie Ihren ersten oder einmaligen Beitrag nicht zahlen?
9. Wann endet der Versicherungsschutz? Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie Ihren ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
10. Wann endet Ihr Vertrag?
11. Was ist bei Zahlung des Folgebeitrags zu beachten?
12. Was müssen Sie bei SEPA-Lastschriftmandat beachten?
13. Was müssen Sie bei Ratenzahlung beachten?
14. Was geschieht mit Ihrem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?
15. Wie wird der Beitrag reguliert?
16. Welche Anzeigepflichten haben Sie oder Ihr Vertreter wahrzunehmen? Was geschieht, wenn Sie Ihrer Anzeigepflicht nicht nachkommen?
17. Was gilt für Versicherung für fremde Rechnung und Abtretung des Versicherungsanspruchs?
18. Welche Bestimmungen gelten bei Mehrfachversicherung?
19. Welches Gericht ist zuständig?
20. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?
Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift bzw. Ihres Namens?
21. Welches Recht findet Anwendung?
22. Was geschieht, wenn eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam wird?

III. Besondere Bedingungen zur maxpool-Haftpflichtversicherung max-PHV PREMIUM

1. Welches Risiko ist versichert?
2. Wer ist mitversichert?
3. Welche Schäden sind durch den Gebrauch von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge versichert?
4. Was gilt bei Schäden im Ausland?
5. Wie kann der Versicherungsschutz nach dem Tod des Versicherungsnehmers fortgesetzt werden?
6. Was gilt bei Mietsachschäden?
7. Was gilt bei Mietsachschäden an mobilen Gegenständen?
8. Was gilt bei Schäden an gemieteten, geliehenen oder gepachteten beweglichen Sachen?
9. Was gilt beim Verlust von Schlüsseln?
10. Was gilt bei Sachschäden durch häusliche Abwässer?
11. Was gilt bei Allmählichkeitsschäden?
12. Was gilt bei Umweltschäden (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)?
13. Was gilt bei Gewässerschäden?
14. Was gilt bei Versicherung eines Heizöltanks?
15. Was gilt bei elektronischem Datenaustausch/Internetnutzung?
16. Was gilt bei Schäden durch gesetzlich deliktunfähige Personen?
17. Was müssen Sie bei der Tätigkeit als Tagesmutter/Tageseltern beachten?
18. Was gilt bei Gefälligkeitsschäden?
19. Neuwertentschädigung
20. Was gilt für die Vorsorgeversicherung?
21. Was gilt bei Forderungsausfällen (Ausfalldeckung)?
22. Was gilt bei Ansprüchen aus Benachteiligung/Antidiskriminierungsdeckung (AGG)?
23. Was gilt bei ehrenamtlicher Tätigkeit/Freiwilligenarbeit?
24. Was gilt bei Haftpflichtansprüchen von Arbeitgebern, Dienstherrn oder Arbeitskollegen?
25. Was gilt bei Nebentätigkeiten?
26. Abweichungen gegenüber den Musterbedingungen des GDV und den Empfehlungen des Arbeitskreises EU-Vermittlerrichtlinie
27. Was gilt bei Bedingungsverbesserungen (Innovationsklausel)?
28. Was gilt für den max-Leistungsschutz?
29. Was gilt für die Differenzdeckung?
30. Was gilt für die Besitzstandsgarantie?
31. Was gilt für die Opferhilfe?

IV. Zusatzbausteine für die max PHV PREMIUM

1. Baustein Jagdhaftpflichtversicherung

- 1.1 Was ist Gegenstand der Versicherung?
- 1.2 Welches Risiko ist mitversichert?
- 1.3 Was gilt bei der Schädigung von Angehörigen?
- 1.4 Was gilt bei Schäden an gemieteten, geliehenen oder gepachteten Sachen?
- 1.5 Welcher Ausschluss gilt?
- 1.6 Was gilt bei ausländischen Jägern?
- 1.7 Was müssen Sie bei Auslandsschäden beachten?
- 1.8 Was gilt bei inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden?
- 1.9 Was gilt bei Umweltschäden (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)?
- 1.10 Vertragsfortsetzung nach Tod des Versicherungsnehmers

2. Baustein Gewässerschaden

- 2.1. Gegenstand der Versicherung
- 2.2 Versicherungsleistungen
- 2.3 Rettungskosten
- 2.4 Vorsätzliche Verstöße
- 2.5 Vorsorgeversicherung
- 2.6 Gemeingefahren
- 2.7 Eingeschlossene Schäden

Verbraucherinformationen für den Tarif max-PHV PREMIUM

3. Baustein Photovoltaikbetreiberhaftpflichtversicherung

- 3.1 Was ist versichert?
- 3.2 Welches Risiko ist mitversichert?
- 3.3 Was gilt bei Schäden durch Umwelteinwirkung?
- 3.4 Was gilt bei Umweltschäden (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)?
- 3.5 Welche Ausschlüsse gelten?

4. Baustein Wassersport

- 4.1 Welches Risiko ist mitversichert?
- 4.2 Was gilt bei Gewässerschäden?
- 4.3 Welche Ausschlüsse gelten?
- 4.4 Führerscheinklausel
- 4.5 Was müssen Sie bei Auslandsschäden beachten?
- 4.6 Was gilt bei inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden?
- 4.7 Was gilt bei Umweltschäden (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)?
- 4.8 Was gilt bei Forderungsausfällen (Ausfalldeckung)?

5. Baustein Haus- und Grundbesitz

- 5.1 Was ist Gegenstand der Versicherung?
- 5.2 Welches Risiko ist mitversichert?
- 5.3 Welche Einschlüsse gelten?
- 5.4 Was gilt bei Wohnungseigentümergeinschaften/Eigentumswohnungen?
- 5.5 Welche Schäden sind durch Gebrauch von Kraft-, Luft- (auch Raum-) oder Wasserfahrzeugen versichert (Fahrzeugklausel)?
- 5.6 Welche selbst fahrenden Arbeitsmaschinen sind versichert?
- 5.7 Was gilt bei Gewässerschäden?
- 5.8 Was gilt bei Umweltschäden (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)?
- 5.9 Was gilt bei Bedingungsverbesserungen (Innovationsklausel)?

6. Baustein Dienthaftpflicht

- 6.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausübung der versicherten dienstlichen Tätigkeit
- 6.2 Mitversichert
- 6.3 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche
- 6.4 Es gilt die im Versicherungsschein vermerkte Versicherungssumme.
- 6.5 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Vermögensschäden
- 6.6 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus
- 6.7 Dienthaftpflicht für Lehrer und Lehramtsanwärter (Lehramtsreferendare) an öffentlichen Schulen

V. Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) und dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

- § 836 BGB Haftung des Grundstücksbesitzers
- § 1897 BGB Bestellung einer natürlichen Person
- § 116 SGB X Ansprüche gegen Schadenersatzpflichtige
- § 86 VVG Übergang von Ersatzansprüchen

I. Allgemeine Verbraucherinformation gemäß §§ 7,8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

Die nachstehende Information gibt in übersichtlicher und verständlicher Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die dargestellten Informationen sind nicht abschließend. Die maßgeblichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Versicherungsantrag, der Versicherungspolice, den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

Informationen zum Versicherungsunternehmen

1. Angaben zum Versicherer und vertretungsberechtigte Personen

Der Versicherer ist die VPV Allgemeine Versicherungs-AG, nachfolgend VPV genannt. Die VPV ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Stuttgart unter folgender Adresse:

VPV Allgemeine Versicherungs-AG
Mittlerer Pfad 19
70499 Stuttgart

Vorstand:

Dr. Ulrich Gauß (Vorsitzender), Klaus Brenner, Torsten Hallmann,
Lars Georg Volkmann

Die VPV ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Handelsregister-Nr. HRB 748244 eingetragen

2. Hauptgeschäftstätigkeit

Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung.

Der Versicherer ist außerdem berechtigt, sich an anderen Versicherungsunternehmen zu beteiligen.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Die VPV unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn oder Postfach 1253, 53002 Bonn.

Informationen zur angebotenen Leistung

3. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

a) Für das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns gelten der Antrag, der Versicherungsschein, etwaige Nachträge des Versicherungsscheins, und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen gegebenenfalls einschließlich der Besonderen Bedingungen und Klauseln.

Die Versicherungsbedingungen sowie die Besonderen Bedingungen und Klauseln finden Sie nachfolgend abgedruckt.

b) Die Angaben über Art, Umfang, und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein und den nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie den Besonderen Bedingungen und Klauseln.

4. Angaben zur Versicherungsprämie

Die Versicherungsprämie enthält alle darauf zu entrichtenden Steuern sowie eventuelle Zuschläge auf Grund einer vereinbarten Zahlungsweise. Höhe und Zahlungsweise der Prämie entnehmen Sie bitte ebenfalls dem von Ihnen ausgefüllten Antragsformular und dem Versicherungsschein.

5. Zusätzliche Gebühren und Kosten

Zusätzliche Gebühren oder Kosten, z. B. für die Antragsbearbeitung, Angebotserstellung oder für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln werden nicht erhoben. Vermittler sind nicht berechtigt, von Ihnen irgendwelche besonderen Gebühren oder Kosten für die Aufnahme des Antrags zu erheben.

6. Einzelheiten zur Zahlung der Prämie

Die Prämien sind zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu entrichten. Dieser ist in Ihrem Versicherungsschein enthalten. Die Prämien können monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich entrichtet werden. Zusätzlich besteht bei einigen Tarifen die Möglichkeit zur Zahlung eines Einmalbeitrags. Für die Prämienzahlung ist die bei Antragstellung vereinbarte Zahlungsweise maßgeblich. Entsprechend der getroffenen Vereinbarung wird die Prämie entweder durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat von Ihnen gezahlt. Näheres entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein. Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Wenn Sie jedoch die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten und der Versicherungsschutz tritt rückwirkend außer Kraft.

7. Gültigkeitsdauer des Angebots

Angebote sind für uns vier Wochen bindend, es sei denn durch eine gesetzliche Vorschrift ist eine Änderung notwendig oder ein zwischenzeitlich eingetretenes Ereignis, (entsprechend der Antragsfragen) bedingt eine erneute Antragsprüfung.

Informationen zum Vertrag

8. Zustandekommen des Versicherungsvertrags

Der Abschluss eines Versicherungsvertrags setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen voraus. Der Versicherungsvertrag kommt somit durch eine von Ihnen abgegebene Willenserklärung (beispielsweise in Form des ausgefüllten Versicherungsantrags) und durch die Übersendung des Versicherungsscheins wirksam zustande, sofern Sie Ihre Vertragserklärung nicht wirksam widerrufen (Einzelheiten zum Widerrufsrecht siehe unter Nr. 9). Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie (siehe Allgemeine Bedingungen). Wurde eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt die VPV bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten vorläufigen Deckungszusage. Sofern Sie Ihre Vertragserklärung wirksam widerrufen haben, endet der Versicherungsschutz über die vorläufige Deckung mit dem Zugang des Widerrufs bei der VPV.

9. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail, E-Postbrief) widerrufen. Haben Sie einen Antrag unterschrieben, beginnt die Frist erst dann zu laufen, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Haben Sie ein Angebot angefordert, beginnt die Frist am Tag, nachdem Sie Ihre Annahmeerklärung zum Vertragsangebot an uns abgesendet haben. Unabhängig davon beginnt die Frist erst dann zu laufen, wenn Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Widerrufsfrist jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

I. Allgemeine Verbraucherinformation gemäß §§ 7,8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

Der Widerruf ist zu richten an:

maxpool Servicegesellschaft für Finanzdienstleister mbH
Friedrich-Ebert-Damm 143, 22047 Hamburg

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 040 / 29 99 40 - 9530

Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende E-Mail-Adresse zu richten: vertrag@maxpool.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den im Versicherungsschein ausgewiesenen Betrag. Dieser Betrag wird zeitanteilig berechnet. Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

10. Angaben zur Laufzeit

Die Angaben zur Laufzeit Ihres Versicherungsvertrags entnehmen Sie bitte dem Antragsformular. Dort ist die von Ihnen gewünschte Vertragsdauer eingetragen. Sie ist auch im Versicherungsschein abgedruckt.

11. Vertragliche Kündigungsmöglichkeiten

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens einen Monat vor dem Ablauf des Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Bei einer Vertragsdauer von drei oder mehr Jahren kann der Vertrag zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat von Ihnen gekündigt werden. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr und bei Verträgen, die von vornherein einen festen Endtermin vorsehen, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Im Übrigen besteht ein Kündigungsrecht auch in folgenden Fällen:

- Für den Versicherer und den Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall.
- Für den Versicherer bei Nichtzahlung der Folgeprämie.

Einzelheiten können Sie den nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Bedingungen entnehmen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

12. Anzuwendendes Recht

Auf Ihren Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

13. Anzuwendende Sprache

Die Bedingungen, alle weiteren Vertragsbestimmungen und diese Verbraucherinformation werden Ihnen in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags wird in deutscher Sprache geführt.

Informationen zu außergerichtlichen Rechtsbehelfen

14. Versicherungsombudsmann

Als Verbraucher haben Sie die Möglichkeit, sich bei Beschwerden gegen uns als Ihren Versicherer an den Versicherungsombudsmann zu wenden: Versicherungsombudsmann e.V. Leipziger Str. 121, 10117 Berlin

Telefon: 0 800 / 3 69 60 00

Telefax: 0 800 / 3 69 90 0

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Dort haben Sie die Möglichkeit eines kostenlosen außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens, solange die geltend gemachten Ansprüche nicht verjährt sind. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Der Beschwerdegegenstand darf nicht bereits vor einem Gericht, Schiedsgericht oder einer anderen Streitschlichtungseinrichtung anhängig, entschieden oder geschlichtet worden sein. Der Ombudsmann behandelt Ihre Beschwerde erst, wenn Sie Ihren Anspruch bei uns geltend gemacht haben und uns sechs Wochen Zeit für unsere Entscheidung gegeben haben. Bis zu einem Beschwerdewert von 10.000 € trifft der Ombudsmann eine Entscheidung, an die wir gebunden sind. Ihnen steht dagegen weiterhin der Weg zum Gericht offen. Bei Beschwerden mit einem Wert von über 10.000 € spricht der Ombudsmann eine für beide Seiten unverbindliche Empfehlung aus. Ab einem Beschwerdewert von 100.000 € ist ein Verfahren vor dem Ombudsmann nicht mehr möglich. Durch die Einlegung der Beschwerde bei dem Ombudsmann wird Ihr Recht auf Beschreiten eines Rechtswegs bei den ordentlichen Gerichten nicht berührt.

15. Beschwerden

Bei Beschwerden können Sie sich direkt an die Direktion der VPV Allgemeine Versicherungs-AG wenden. Wenn Sie nicht zuerst mit der VPV über Ihr Anliegen sprechen möchten, können Sie sich auch an die unter Nr. 2 genannte Aufsichtsbehörde wenden. Neben den Rechtsbehelfen nach Nr. 14 und 15 bleibt die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen unberührt.

16. Verwender dieser Versicherungsbedingungen

Diese Versicherungsbedingungen wurden durch maxpool mit dem Versicherer verhandelt und erweitert. Verwender dieser Versicherungsbedingungen bleibt der Versicherer. Insbesondere Auslegungsfragen und Unklarheiten in den Versicherungsbedingungen gehen zu Lasten des Versicherers. Die Versicherungsbedingungen wurden nicht von maxpool erstellt, sondern von der VPV Allgemeine Versicherungs-AG.

17. Hinweis auf Rahmenvertrag für Spezial-Schadenersatzrechtsschutz-Versicherung

Die maxpool Servicegesellschaft für Finanzdienstleister mbH (im Folgenden "maxpool") hat für die Versicherten der Privathaftpflichtversicherung max-PHV Premium einen Rahmenvertrag über eine Spezial-Schadenersatzrechtsschutz-Versicherung mit der Itzehoer Versicherung/Brandgilde abgeschlossen. Diesem Rahmenvertrag liegen die folgenden Bedingungen zugrunde. Der Beitrag für die Spezial-Schadenersatzrechtsschutz-Versicherung ist in der Prämie für die Privathaftpflichtversicherung max-PHV Premium enthalten. Im Falle der Beendigung der Privathaftpflichtversicherung max-PHV Premium endet auch der Versicherungsschutz der Spezial-Schadenersatzrechtsschutz-Versicherung.

a) Versicherungsnehmer: maxpool Servicegesellschaft für Finanzdienstleister mbH

b) Versicherte Personen: Versichert sind der jeweilige Versicherungsnehmer und die versicherten Personen einer über maxpool bestehenden Privathaftpflichtversicherung max-PHV Premium.

c) Versicherer: Itzehoer Versicherung/Brandgilde von 1691 Versicherungsverein a.G., Itzehoer Platz, 25521 Itzehoe, Tel.: +494821 773-0

II. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner. Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Der Versicherungsschutz

1. Was ist Gegenstand der Versicherung?

1.1 Versicherungsschutz

Wir gewähren Ihnen Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, das

- den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden),
- die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) oder
- eine Vermögenseinbuße, die weder durch einen Personen- noch durch einen Sachschaden herbeigeführt worden ist (Vermögensschaden, vgl. Nr. 3.25),

zur Folge hatte, auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.2 Der Versicherungsschutz umfasst Ihre gesetzliche Haftpflicht

- a) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten (versichertes Risiko).
- b) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen. Bei Erhöhungen des übernommenen Risikos, die durch Änderung bestehender oder durch Erlass neuer Rechtsnormen eintreten, gilt folgendes: Wir sind berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben, oder wenn der Zustand wieder hergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.
- c) aus Risiken, die für Sie nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, gemäß Nr. 4 (Vorsorgeversicherung).

1.3 Der Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung ausgedehnt werden auf die gesetzliche Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen. Hierauf finden die Bestimmungen über Sachschaden Anwendung.

2. Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

2.1 Unsere Leistungspflicht

Unsere Leistungspflicht umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und Ihre Freistellung von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen. Berechtig sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn Sie auf Grund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von Ihnen ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen worden sind, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist Ihre Schadensersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen. Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie von uns gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmaßige, gegebenenfalls die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

2.2 Unsere Entschädigungsleistungen

Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Deckungssummen/Entschädigungsgrenzen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Perso-

nen erstreckt. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese auf derselben Ursache, auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder – auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen. Falls besonders vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind wir auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet. Ferner kann vereinbart werden, dass wir unsere Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahrs auf ein Mehrfaches der vereinbarten Deckungssumme begrenzen. Die vereinbarte Begrenzung können Sie dem Antrag entnehmen.

2.3 Unsere Rechte bei Abwicklung des Schadens

Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder zur Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen Sie, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

2.4 Aufwendungen für Kosten

Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet (vgl. aber Nr. 6.1).

3. Welche Ansprüche sind nicht versichert?

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen: Haftpflichtansprüche

3.1 soweit sie auf Grund Vertrags oder besonderer Zusagen über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

3.2 aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.

3.3 aus Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- a) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
- b) Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen,
- c) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer,
- d) allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.).

3.4 wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

- a) Sie diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind;
- b) die Schäden durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von Ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- c) die Schäden dadurch entstanden sind, dass Sie diese Sachen zur Durchführung Ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt haben; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von Ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- d) die Schäden durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen haben.

II. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

Sind die Voraussetzungen der obigen Ausschlüsse 3.4 a) bis d) in der Person von Ihren Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie, wie für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen. Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung ist nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung, auch dann nicht, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, desgleichen nicht der Anspruch aus der gesetzlichen Gefahrtragung für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung.

3.5 wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

3.6 wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Dieser Ausschluss gilt nicht

- a) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken oder
- b) für Schäden, die durch von Ihnen hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- a) Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen),
- b) Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen),
- c) Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigung- oder Anzeigepflicht unterliegen,
- d) Abwasseranlagen oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

3.7 wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

- a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- b) Nichterfassen oder fehlerhaften Speichern von Daten
- c) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- d) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

3.8 gestrichen

3.9 wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

3.10 wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

3.11 wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- a) gentechnische Arbeiten,
- b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- c) Erzeugnisse, die
 - aa) Bestandteile aus GVO enthalten,
 - bb) aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

3.12 aller Personen, die den Schaden

- a) vorsätzlich herbeigeführt haben,
- b) dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

3.13 des Versicherungsnehmers selbst oder der in Nr. 3.14 bis Nr. 3.21 benannten Personen gegen die Mitversicherten.

3.14 zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags.

3.15 zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrags.

3.16 gegen Sie aus Schadenfällen von Ihren Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören. Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

3.17 gegen Sie von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person sind.

3.18 gegen Sie von gesetzlichen Vertretern, wenn Sie eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sowie ein nicht rechtsfähiger Verein sind.

3.19 gegen Sie von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn Sie eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind.

3.20 gegen Sie von Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

3.21 gegen Sie von Ihren Partnern, wenn Sie eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind. Die Ausschlüsse unter Nr. 3.13 bis Nr. 3.15 sowie Nr. 3.17 bis Nr. 3.20 erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

3.22 die darauf zurückzuführen sind, dass Sie besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung wir billigerweise verlangen konnten und verlangt hatten, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigten. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

3.23 wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit durch Sie resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tieren entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

3.24 wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der gesamten Sache oder Leistung führt. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

3.25 bei Vermögensschäden im Sinne von Nr. 1.1, die entstanden sind

- a) durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.
- b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.
- c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen.
- d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art.
- e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung.
- f) aus Rationalisierung und Automatisierung, Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung, Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten.
- g) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung.

II. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

- h) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen.
- i) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemaliges oder gegenwärtiges Mitglied von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.
- j) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.
- k) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- l) durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

3.26 die wegen öffentlich-rechtlichen Pflichten oder Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG) oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn Sie von einem Dritten auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen werden. Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen bereits auf Grund gesetzlicher Haftungsbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen Sie geltend gemacht werden.

4. Wann besteht Versicherungsschutz durch die Vorsorgeversicherung?

4.1 Vorsorgeversicherung

Für die Vorsorgeversicherung (Nr. 1.2 c) gelten neben den sonstigen Vertragsbestimmungen folgende Besondere Bedingungen: Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrags sofort versichert.

- a) Sie sind verpflichtet, nach unserer Aufforderung jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so haben Sie zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- b) Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4.2 Höhe der Vorsorgeversicherung

Der Versicherungsschutz wird auf den Betrag von 250.000 € für Personenschäden und 75.000 € für Sachschaden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein abweichende Deckungssummen festgesetzt sind.

4.3 Ausschlüsse bei der Vorsorgeversicherung

Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

- a) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen,
- b) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen,
- c) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- d) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

Der Versicherungsfall

5. Welche Obliegenheiten müssen Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls beachten?

5.1 Obliegenheiten und Verfahren

- a) Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrags ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen Sie zur Folge haben könnte.
- b) Jeder Versicherungsfall ist uns unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.
- c) Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie bereits den Versicherungsfall angezeigt haben. Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Unserer Weisung bedarf es nicht.
- d) Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind dabei zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- e) Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie die Führung des Verfahrens uns zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- f) Erlangen Sie oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

5.2 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- a) Verletzen Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen haben, können wir den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- b) Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir ein uns nach Nr. 5.2 a) zustehendes Kündigungsrecht ausüben.

6. Welche Entschädigungsgrenzen gibt es in der Haftpflichtversicherung?

6.1 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Deckungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Deckungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

II. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

6.2 Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Deckungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Deckungssumme bzw. ihres Restbetrags zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet. Für die Berechnung des Rentenwerts gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restdeckungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Deckungssumme abgesetzt.

6.3 Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7. Wann verjähren die Ansprüche aus Ihrem Vertrag?

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristbestimmung bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ist uns ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

Die Versicherungsdauer und der Versicherungsbeitrag

8. Wann beginnt der Versicherungsschutz? Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht wenn Sie Ihren ersten oder einmaligen Beitrag nicht zahlen?

8.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen der Nr. 8.3 und Nr. 8.4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

8.2 Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist. Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

8.3 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Nr. 8.2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

8.4 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Nr. 8.2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

9. Wann endet der Versicherungsschutz? Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie Ihren ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

9.1 Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrags

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

9.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

9.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Nr. 9.1, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, sind wir nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.

10. Wann endet Ihr Vertrag?

10.1 Dauer

Der Vertrag ist für den in Ihrem Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

10.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich Ihr Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn Ihnen oder uns nicht spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

10.3 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Ihr Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat von Ihnen gekündigt werden. Ihre Kündigung muss uns spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

10.4 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet Ihr Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

10.5 Wegfall des versicherten Interesses

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Uns steht der Beitrag zu, den wir hätten erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall Kenntnis erlangt haben.

10.6 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn von uns eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder Ihnen eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

10.7 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn von uns eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder Ihnen eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

II. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

10.8 Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach dem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam wird. Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

11. Was ist bei Zahlung des Folgebeitrags zu beachten?

11.1 Fälligkeit

- a) Ein Folgebeitrag wird zum vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des in Ihrem Versicherungsschein oder in Ihrer Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

11.2 Schadensersatz bei Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt die nach Nr. 11.3 und 11.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

11.3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

- a) Wir können Sie bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags, der Zinsen und der Kosten im Einzelnen beziffert haben und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – hinweisen, die mit dem Fristablauf verbunden sind.
- b) Sind Sie nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist noch mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, und tritt ein Versicherungsfall ein, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 11.3 a) darauf hingewiesen haben.
- c) Sind Sie nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist noch mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, können wir Ihren Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 11.3 a) darauf hingewiesen haben. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf sind Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

11.4 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 11.2 Abs. 3 darauf hingewiesen haben. Haben wir gekündigt, und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

12. Was müssen Sie bei SEPA-Lastschriftmandat beachten?

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich, nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung von uns, erfolgt. Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des SEPA-Lastschriftmandats zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

13. Was müssen Sie bei Ratenzahlung beachten?

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn Sie mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug geraten. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlungen verlangen.

14. Was geschieht mit Ihrem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

14.1 Allgemeiner Grundsatz

- a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht uns für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des versicherten Interesses Kenntnis erlangt haben.

14.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- a) Üben Sie Ihr Recht aus, Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil Ihres Beitrags zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Beitrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.
- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet, weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu. Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- d) Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

15. Wie wird der Beitrag reguliert?

15.1 Beitragsregulierung

- a) Sie haben auf unsere Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zu unserem Nachteil können wir von Ihnen eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
- b) Auf Grund Ihrer Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der

II. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

Mitteilung bei uns. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden.

c) Unterlassen Sie die rechtzeitige Mitteilung, können wir für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von Ihnen zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

d) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre Anwendung.

16. Welche Anzeigepflichten haben Sie oder Ihr Vertreter wahrzunehmen? Was geschieht, wenn Sie Ihrer Anzeigepflicht nicht nachkommen?

16.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen
Sie oder Ihr Bevollmächtigter haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie oder Ihr Bevollmächtigter sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

16.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Rücktritt

Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, Sie oder Ihr Vertreter haben die Anzeigepflicht weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig verletzt. Dies gilt auch dann, wenn ein Umstand nicht oder unrichtig angezeigt wurde, weil Sie sich der Kenntnis der Wahrheit arglistig entzogen haben. Unser Rücktrittsrecht wegen grober Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir Ihren Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Uns steht der Teil des Beitrags zu, der, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung, abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

b) Kündigung

Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätten.

c) Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser

Mitteilung der Vertragsänderung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Unsere Rechte zum Rücktritt (Nr. 16.2 a), zur Kündigung (Nr. 16.2 b) und zur Vertragsänderung (Nr. 16.2 c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannten.

e) Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

16.3 Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt (Nr. 16.2 a), zur Kündigung (Nr. 16.2 b) oder zur Vertragsänderung (Nr. 16.2 c) müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Wir haben dabei die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangten, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

16.4 Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zum Rücktritt (Nr. 16.2 a), zur Kündigung (Nr. 16.2 b) und zur Vertragsänderung (Nr. 16.2 c) stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

16.5 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Unsere Rechte zum Rücktritt (Nr. 16.2 a), zur Kündigung (Nr. 16.2 b) und zur Vertragsänderung (Nr. 16.2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

17. Was gilt für Versicherung für fremde Rechnung und Abtretung des Versicherungsanspruchs?

17.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als Sie selbst, sind alle für Sie geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Nr. 4) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Versicherten entsteht. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu. Sie bleiben neben dem Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

17.2 Ihre eigenen Ansprüche oder der in Nr. 3.13 bis Nr. 3.21 genannten Personen gegen die Versicherten sowie Ansprüche von Versicherten untereinander sind von der Versicherung ausgeschlossen.

17.3 Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

18. Welche Bestimmungen gelten bei Mehrfachversicherung?

18.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

18.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.

18.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats gelten machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, uns zugeht.

II. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

19 Welches Gericht ist zuständig?

19.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder nach den für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassungen. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, oder in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

19.2 Klagen gegen Sie

Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn Sie eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft sind.

19.3 Unbekannter Wohnsitz oder Aufenthalt

Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

20. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?

Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift bzw. Ihres Namens?

20.1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung gerichtet werden.

20.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen.

20.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 20.2 entsprechend Anwendung.

21. Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

22. Was geschieht, wenn eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam wird?

Sollte eine Bestimmung dieser Versicherungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In einem solchen Fall gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

III. Besondere Bedingungen zur maxpool-Haftpflichtversicherung max-PHV PREMIUM

1. Welches Risiko ist versichert?

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens – mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art – insbesondere

1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

1.2 als Dienstherr der in Ihrem Haushalt tätigen Personen;

1.3 als Inhaber

a) einer oder mehrerer in Europa gelegenen und selbst genutzten Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) – einschließlich Ferienwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus (auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierte und abgemeldete Wohnwagen sind einem Wochenendhaus gleichgestellt). Bei Sondereigentümern sind Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

b) eines im Inland gelegenen, ausschließlich privat und selbst genutzten, Einfamilienhauses (auch Doppelhaushälfte, Reihenhäuser) oder eines ausschließlich privat genutzten Mehrfamilienhauses, in dem Sie eine Wohneinheit selbst bewohnen.

c) als Miteigentümer der zum Einfamilienhaus (auch Doppelhaushälfte, Reihenhäuser) gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z. B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Garagenhöfe, Abstellplätze für Abfallbehälter, Wäschetrocknenplatz; sofern sie von Ihnen ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der dazugehörigen Garagen und Gärten, vorhandener Flüssiggastanks sowie eines Schrebergartens, eines Swimmingpools oder eines Teiches.

d) von unbebauten Grundstücken in Deutschland bis zu einer Gesamtfläche von 10.000 qm, wenn das unbebaute Grundstück an das vom Versicherungsnehmer bewohnte Grundstück angrenzt.

Zu a) bis d) gilt: Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Pflichten, die Ihnen in den oben genannten Eigenschaften obliegen, insbesondere Verkehrssicherungspflichten (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen – auch wenn diese Pflichten durch Mietvertrag übernommen wurden).

1.4 aus der Vermietung von

a) Wohneinheiten (Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung oder Mehrfamilienhäuser) im selbstgenutzten Risiko (Postanschrift). Hierbei ist mitversichert die Vermietung von Zimmern an Urlauber, sofern nicht mehr als 8 Betten abgegeben werden und sofern kein Ausschank nach dem Gaststättengesetz erfolgt, sowie von einzelnen Räumen auch zur gewerblichen Nutzung und Garagen bzw. Stellplätzen. Evtl. zusätzlich bestehende Versicherungen gehen diesem Versicherungsschutz vor.

b) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung einer versicherten Immobilie innerhalb Europas zu Wohnzwecken, wenn der Bruttojahresmietwert maximal 30.000 EUR beträgt.

1.5 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 500.000 € je Bauvorhaben. Dies gilt für die Bauvorhaben nach Ziffer III.1.3 und 1.4. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Nr.4 AHB). Für Bauvorhaben am selbstgenutzten Risiko (Postanschrift) gilt Ihre gesetzliche Haftpflicht als Bauherr ohne Begrenzung der Bausumme mitversichert;

1.6 als früherer Grundstücksbesitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

1.7 Ebenso gilt zu den vorherigen Positionen 1.3 bis 1.6 Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Unterhaltung einer Photovoltaikanlage/Solaranlage bis 10 kWp mitversichert. Voraussetzung ist, dass sich die Photovoltaikanlage auf einem Ihnen gehörenden und selbstbewohnten Gebäude befindet. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Verkehrssicherungspflicht sowie die Einspeisung des Stroms in das Netz eines Stromversorgungsunternehmens. Kein Versicherungsschutz besteht für elektrische Leitungen auf fremden Grundstücken;

1.8 In Bezug auf die unter 1.3 bis 1.7 genannten Risiken gilt die gesetzliche Haftpflicht des Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft mitversichert;

1.9 aus dem Besitz und dem Gebrauch von Fahrrädern, sofern keine Versicherungspflicht besteht;

1.10 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd und die Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training).

1.11 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen,

1.12 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden; sowie aus der erlaubten privaten Haltung von wilden Tieren in Ihrem Haushalt (z. B. Schlangen). Aufwendungen für behördlich veranlasste Maßnahmen zum Wiedereinfangen Ihnen entlaufener wilder Tiere, deren Haltung mitversichert ist, werden übernommen, soweit der Versicherungsnehmer zur Abwendung öffentlicher Gefahren zum Kostenersatz verpflichtet ist.

1.13 Eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

a) als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde,

b) als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Pferde,

c) als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken,

d) als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

Zu a) gilt: Schäden an den zur Beaufsichtigung übernommenen Hunden bleiben gemäß Nr. 3.4 a) AHB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Sonstige Haftpflichtansprüche der Halter und Eigentümer der Hunde gelten mitversichert. Zu b) bis d) gilt: Haftpflichtansprüche der Halter und Eigentümer von Tieren und Fuhrwerken sind nicht versichert, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden;

1.14 aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht, z. B. Laborarbeiten, einer Fach-, Gesamt- und Hochschule oder Universität. Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Laborgeräten (auch Maschinen) der Fach-, Gesamt- und Hochschulen oder Universitäten im Rahmen der im Versicherungsschein genannten Deckungssumme. Dies gilt nur sofern hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht;

1.15 aus der Teilnahme an Betriebspraktika, Ferienjobs. Der Ausschluss gem. Nr.III.1. dieser Bedingungen (berufliche, betriebliche Tätigkeit) bleibt bestehen.

2. Wer ist mitversichert?

Nr. III.2.1 gilt nicht für den Tarif Single Haftpflichtversicherung; die Nr. III.2.1 a) und e) gelten nicht für den Tarif Alleinerziehende mit Kind; die Nr. III.2.1 b) bis e) gelten nicht für den Tarif Familie ohne Kind.

Mitversichert ist

2.1 die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

a) Ihres Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners;

b) Ihrer minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder);

c) Ihrer volljährigen unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder); solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium, auch Bachelor und unmittelbar abgeschlossenem Master, nicht Referendanzzeit,

III. Besondere Bedingungen zur maxpool-Haftpflichtversicherung max-PHV PREMIUM

Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen). Versicherungsschutz besteht auch, wenn einer Lehre unmittelbar ein Studium folgt. Während des Grundwehr- oder Zivildienstes, einschl. des freiwilligen Wehrdienstes, während des Bundesfreiwilligendienstes und des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sowie vor, während oder im unmittelbaren Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Nach Beendigung der Schul-/beruflichen Erstausbildung bleibt der Versicherungsschutz für maximal ein Jahr bestehen, falls in unmittelbarem Anschluss an diese Ausbildungsmaßnahme eine Arbeitslosigkeit bzw. Wartezeit eintreten sollte;

d) aller in häuslicher Gemeinschaft lebenden und dort polizeilich gemeldeten unverheirateten, nicht in einer eingetragenen und/oder eheähnlichen Lebenspartnerschaft lebenden Personen, z. B. Au-pair, Austauschschüler (Wohngemeinschaften ausgenommen); hierunter fallen auch Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder des unter Nr. III.2.1 a) und e) aufgeführten Personenkreises mit geistiger/körperlicher Behinderung); darüber hinaus von in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherten lebenden Eltern bzw. Großeltern des Versicherten oder eines Ehegatten. Die Mitversicherung des letztgenannten Personenkreises gilt auch bzw. erlischt nicht, wenn die mitversicherten Personen in einem Altenpflegeheim leben;

e) des mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend Nr. III.2.1 b) oder c), gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen:

a. Sie und Ihr mitversicherter Partner müssen unverheiratet sein.

b. Der mitversicherte Partner muss bei Ihnen polizeilich gemeldet oder namentlich benannt sein.

c. Die Mitversicherung für Ihren Partner und dessen Kinder, die nicht auch Ihre Kinder sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen Ihnen und dem Partner.

Zu den vorgenannten Sätzen a) bis e) gilt:

a) Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen und deren Kinder gegen Sie selbst mit Ausnahme der nach § 116 Abs. 1 SGB X und § 86 VVG übergegangenen Regressansprüche der Sozialversicherungsträger, Träger der Sozialhilfe und privaten Krankenversicherungsträger sowie etwaige übergangsfähige Regressansprüche von öffentlichen und privaten Arbeitgebern und sonstigen Versicherern wegen Personenschäden. Darüber hinaus gelten, abweichend von Nr. 3.14 und 3.16 AHB und in Ergänzung zu Nr. 17 AHB, gesetzliche Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander als mitversichert, soweit es sich um Personenschäden handelt.

b) Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung, weil z. B. die Ehe rechtskräftig geschieden wurde oder Kinder volljährig wurden, geheiratet oder ihre Ausbildung beendet haben, so besteht Nachversicherungsschutz bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin, mindestens aber für 6 Monate. Wird bis dahin kein neuer Versicherungsschutz bei maxpool beantragt, so entfällt die Nachversicherung rückwirkend;

2.2 die gesetzliche Haftpflicht der bei Ihnen im Haushalt beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

2.3 die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die den versicherten Personen bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten, gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes richten sich nach dem Deckungsumfang dieses Vertrages. Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

3. Welche Schäden sind durch den Gebrauch von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge versichert?

Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden. Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden

3.1 aus dem Besitz und Führen von Wassersportfahrzeugen, insbesondere privat genutzte eigene oder fremde Schlauch-, Ruder- oder Paddelboote, Surfbretter (auch Windsurfbretter) sowie Segelboote mit einer Segelfläche von maximal 20 qm. Mitversichert ist außerdem der Gebrauch von Wassersportfahrzeugen mit Motoren bis zu einer Motorstärke von 20 PS/14,8 kW, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist und für die Fahrzeuge keine Zulassungs- oder Versicherungspflicht besteht. Schäden an den eigenen Fahrzeugen bzw. Surfbrettern bleiben ausgeschlossen;

3.2 aus Besitz und Führen von ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen;

3.3 aus dem Besitz und Gebrauch von,

a) nicht versicherungspflichtigen Flugmodellen, Ballonen und (Sportlenk-)Drachen;

b) versicherungspflichtigen Flugmodellen, Ballonen und (Sportlenk-)Drachen, deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt. Ausgeschlossen sind Schäden durch die Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten. Geleistet wird bis zu einer Höhe von 3 Mio € je Schadenfall. Dies gilt nur, sofern hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

3.4 aus dem Besitz und der Verwendung von Kitesport-Geräten, z. B. Kite-Drachen, -Boards, -Buggys;

3.5 aus dem Besitz und dem Gebrauch von

a) Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit.

b) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit.

c) nicht versicherungspflichtigen Anhängern.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

3.6 Was gilt beim Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im Ausland („Mallorca-Deckung“)?

3.6.1 Die gesetzliche Haftpflicht als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland eintreten, ist soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht, mitversichert. Geleistet wird bis zu einer Höhe von 6 Mio. € je Schadenfall.

3.6.2 Als Kraftfahrzeuge gelten:

Personenkraftwagen, Krafträder, Wohnmobile bis 4 t zulässigem Gesamtgewicht soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck oder Bootsanhängern.

3.6.3 Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Nr. 1.2 b) und 4.3 a) AHB.

3.6.4 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

3.6.5 Der Fahrer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Sie sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird,

III. Besondere Bedingungen zur maxpool-Haftpflichtversicherung max-PHV PREMIUM

der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

3.6.6 Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kfz- Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieser Privat-Haftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung.

3.7 Welche Deckungserweiterungen gelten für Kraftfahrzeuge?

3.7.1 Haftpflicht wegen Schäden aus dem Gebrauch von motorgetriebenen Fahrzeugen ohne Zulassungs- oder Versicherungspflicht

Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden. Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden aus dem Gebrauch von motorgetriebenen Fahrzeugen, sofern keine Zulassungs- oder Versicherungspflicht besteht. Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Geleistet wird bis zu einer Höhe von 1.000 € je Schadenfall.

3.7.2 Ausfalldeckung

In Ergänzung zu Nr. III.21.1 besteht auch Versicherungsschutz für versicherte Schadenersatzansprüche, aus der Eigenschaft des Schädigers als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges bis 1.000 € je Versicherungsfall.

3.7.3 Be- und Entladeschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter eines Pkw wegen Schäden, die beim Be- oder Entladen seines Pkw verursacht wurden, mitversichert. Unsere Höchstersatzleistung ist auf 2.500 € je Schadenergebnis begrenzt.

3.7.4 Betankungsschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an fremden geliehenen, gemieteten oder gefälligkeitsshalber überlassenen Kraftfahrzeugen durch versehentliche Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen herbeigeführt werden, entstehen. Es besteht kein Versicherungsschutz für Fahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden. Unsere Höchstersatzleistung ist auf 1.000 € je Schadenergebnis begrenzt.

3.7.5 Beschädigung von Kraftfahrzeugen

Beschädigt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein fremdes,

- von einem Dritten gelegenheitshalber geliehenes oder gefälligkeitsshalber überlassenes oder
- gemietetes oder
- ihm oder einer anderen versicherten Person vom Arbeitgeber zur Verfügung gestelltes

Kraftfahrzeug durch den Gebrauch, so besteht Versicherungsschutz für:

- den Ausgleich der vereinbarten Selbstbeteiligung bei der Vollkaskoversicherung. Voraussetzung für die Entschädigung ist ein Regulierungsnachweis des Vollkasko-Versicherers aus welchem die in Abzug gebrachte Leistung zu entnehmen ist.
- den vom Kraftfahrzeug-Haftpflicht und/oder Vollkaskoversicherer entstandenen Vermögensschaden, welche durch die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes entsteht. Unsere Höchstleistung ist auf die Mehrprämie nach der Rückstufung der ersten 5 Jahre begrenzt.

Voraussetzung für die Entschädigung ist der Nachweis des Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherers des Dritten, aus welchem der erhöhte

Schadenfreiheitsrabatt und die erhöhte Mehrprämie nach Maßgabe der gültigen Tarifbestimmungen zu entnehmen ist. Unsere Höchstersatzleistung ist auf 2.000 € je Schadenergebnis begrenzt.

4. Was gilt bei Schäden im Ausland?

Eingeschlossen ist – abweichend von Nr. 3.2 AHB – auch die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen,

- die auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind,
- die bei einem unbegrenzten Auslandsaufenthalt eingetreten sind.

Hierunter fällt auch die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern der in Nr. III 1.3 dieser Bedingungen genannten Objekte. Ausgeschlossen bleibt das in außereuropäischen Ländern gelegene Eigentum. Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist. Haben Sie durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner im Umfang dieses Vertrages versicherten gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 500.000 € zur Verfügung. Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, sind Sie verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

5. Wie kann der Versicherungsschutz nach dem Tod des Versicherungsnehmers fortgesetzt werden?

Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch einen der vorgenannten Mitversicherten eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

6. Was gilt bei Mietsachschäden?

Mitversichert ist – abweichend von Nr. 3.4 a) AHB – im Rahmen der im Versicherungsschein genannten Deckungssumme die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Wohnräumen und Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können,
- Schäden infolge von Schimmelbildung.

Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche. (Anmerkung: Text des Abkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt.) Die Höchstersatzleistung richtet sich nach den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Deckungssummen.

7. Was gilt bei Mietsachschäden an mobilen Gegenständen?

Eingeschlossen ist abweichend von Nr. 3.4 a) AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von beweglichen Einrichtungsgegenständen (z. B. Mobiliar, Heimtextilien, Geschirr) in Ferienunterkünften (Ferienwohnung/-haus, Hotelzimmer, Schiffskabine, Schlafwagenabteil sowie fest installierter Wohnwagen und Campingcontainer).

III. Besondere Bedingungen zur maxpool-Haftpflichtversicherung max-PHV PREMIUM

Ausgeschlossen bleiben

- a) Schäden an Sachen, die den versicherten Personen für mehr als 3 Monate überlassen wurden;
- b) Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen;
- c) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
- d) Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren;
- e) Vermögensfolgeschäden;
- f) Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

Die Ausschlüsse gemäß Nr. III. 6 bleiben unberührt. Unsere Höchstersatzleistung ist auf die Deckungssumme, maximal aber 12 Mio. € je Schadenereignis begrenzt.

8. Was gilt bei Schäden an gemieteten, geliehenen oder gepachteten beweglichen Sachen?

Eingeschlossen ist – in Ergänzung zu Nr. 1.3 AHB und abweichend zu Nr. 3.4 a) AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden beweglichen Sachen, auch wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. Es gelten dann die unter Nr. III. 7 genannten Bestimmungen und Summen für Schäden an gemieteten beweglichen Sachen (Inventar). Der Versicherungsschutz erstreckt sich darüber hinaus auch auf elektrische medizinische Geräte (z. B. 24-Stunden-EKG-Gerät, 24-Stunden-Blutdruckmessgerät, Dialysegerät, Reizstromgerät – jedoch nicht auf Hilfsmittel wie Hörgeräte, Unterarmgehstützen, Krankenbett und dgl.), die dem Versicherten zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen werden, soweit kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist. Für die vorgenannten Geräte entfällt die zeitliche Begrenzung von 3 Monaten. Unsere Höchstersatzleistung ist auf 500.000 € je Schadenereignis begrenzt.

9. Was gilt beim Verlust von Schlüsseln?

9.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Nr. 1.3 AHB und abweichend von Nr. 3.4 a) AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von privaten Schlüsseln, z. B. Verlust des Schlüssels einer gemieteten Wohnung, eines Hotelzimmers (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), Vereinsschlüssel oder Schlüssel, die dem Versicherungsnehmer im Rahmen eines Ehrenamtes zur Verfügung gestellt wurden und die sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befunden haben. Codekarten werden Schlüsseln gleichgesetzt.

9.2 Der Verlust von Schlüsseln, die Sie im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit erhaltenen haben, ist mitversichert.

9.3 Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

9.4 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruch).

9.5 Mitversichert sind bei Wohnungseigentümern die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum stehenden Schlösser (Eigenschaden) bis 10.000 €. Die Selbstbeteiligung hierfür beträgt 150 € je Schadenereignis. Diese Bestimmung findet keine Anwendung soweit ein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.

9.6 Mitversichert ist die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen bis 5.000 €. Die Selbstbeteiligung hierfür beträgt 150 € je Schadenereignis.

9.7 Unsere Höchstersatzleistung ist auf die Deckungssumme, maximal aber 12 Mio. € je Schadenereignis begrenzt.

10. Was gilt bei Sachschäden durch häusliche Abwässer?

Eingeschlossen sind – abweichend von Nr. 3.3 a) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

11. Was gilt bei Allmählichkeitsschäden?

Abweichend von Nr. 3.3 d) AHB sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden eingeschlossen, welche durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.) entstehen.

12. Was gilt bei Umweltschäden (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)?

12.1 Mitversichert sind – abweichend von Nr. 3.6 und Nr. 3.26 AHB – Ihre öffentlich-rechtlichen Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- a) die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- b) die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- a) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- b) Schädigung von Gewässern einschließlich Grundwasser,
- c) Schädigung des Bodens.

12.2 Nicht versichert sind Ihre

- a) Pflichten oder Ansprüche, soweit sich diese gegen die Personen (Sie oder eine mitversicherte Person) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden,

a. die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;

b. für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können.

12.3 Versicherungsschutz wird für versicherte Kosten im Rahmen der beantragten Deckungssumme gewährt, maximal bis 12.000.000 € je Schadenereignis. Die Deckungssumme steht einmal pro Versicherungsjahr zur Verfügung.

12.4 Versichert sind abweichend von Nr. 3.2 AHB im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Nr. 3.2 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EUMitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

12.5 Versicherungsschutz besteht für Handlungen oder Zustände, die während der Vertragslaufzeit eingetreten sind, bzw. für Ansprüche, die binnen eines Jahres nach Vertragsende erhoben wurden. Ausgenommen bleiben Ansprüche, für die Versicherungsschutz im Rahmen einer betrieblichen Versicherung besteht. Ausgeschlossen sind Schäden an eigenen, gemieteten, gepachteten oder sonst vertraglich in Besitz genommenen Grundstücken einschließlich der Gewässer und dortiger Biodiversität.

III. Besondere Bedingungen zur maxpool-Haftpflichtversicherung max-PHV PREMIUM

13. Was gilt bei Gewässerschäden?

13.1 Beitragsfrei mitversichert ist die Gewässerschadenhaftpflicht Nicht-Anlagenrisiko (sog. Restrisiko). Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden bis 100 l/kg soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 1.000 l/kg nicht übersteigt.

13.2 Versichert ist im Umfang des Vertrags, Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt).

13.3 Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung Nr. 6 AHB. Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen als sie zusammen mit der Entschädigung die Deckungssumme übersteigen. Unsere Billigung von Ihren Maßnahmen oder Maßnahmen Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als unsere Weisung.

13.4 Die Regelung zu Umweltschäden nach Nr. III. 12 bleibt unberührt.

13.5 Ausschlüsse

a) Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (gegen Sie oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

b) Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, innerer Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

14. Was gilt bei Versicherung eines Heizöltanks?

14.1 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Öltankanlagen zu Heizzwecken – oberirdische Lagerung – von bis zu 10.000 Liter Volumen, zur Versorgung des selbst genutzten Risikos (Postanschrift) ohne Begrenzung des Gesamtfassungsvermögens. Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

14.2 Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Einheitsdeckungssumme je Schadenereignis gewährt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs beträgt das Doppelte der Einheitsdeckungssumme.

14.3 Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung Nr. 6 AHB. Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen als sie zusammen mit der Entschädigung die Deckungssumme übersteigen. Unsere Billigung von Ihren Maßnahmen oder Maßnahmen Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als unsere Weisung.

14.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (gegen Sie oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

14.5 Die Bestimmungen der Nr. 1.2 c) und Nr. 4 AHB – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.

14.6 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

14.7 Eingeschlossen sind abweichend von Nr. 1 AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an Ihren unbeweglichen Sachen, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Nr. III.14.1) ausgetreten sind. Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst.

14.8 Die Regelung zu Umweltschäden nach Nr. III. 12 bleibt unberührt.

15. Was gilt bei elektronischem Datenaustausch/Internetnutzung?

Eingeschlossen ist – abweichend von Nr. 3.7 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus der privaten Nutzung von Internet oder E-Mail, wie dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen

a. sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen, sowie

b. der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Ihnen obliegt es, dass Ihre auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gilt Nr. 5.2 a) AHB. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche gegen Sie oder jeden Mitversicherten, soweit der Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

16. Was gilt bei Schäden durch gesetzlich deliktunfähige Personen?

Gilt nicht für die Single-Haftpflichtversicherung. Für Schäden durch mitversicherte, deliktunfähige Personen (auch von Ihnen beauftragte Enkel und Urenkel) nach Nr. III.2.1 gilt zusätzlich:

Wir leisten auf Ihren Wunsch und in Ihrem Interesse Schadensersatz bis zur Höhe von 500.000 € je Schadenereignis, ohne die Frage der Aufsichtspflichtverletzung zu prüfen. Die Höchstersatzleistung für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte der Höchstersatzleistung beschränkt. Diese Bestimmung findet keine Anwendung soweit

a) der Geschädigte selbst aufsichtspflichtig war,

b) die Aufsichtspflicht an einen Dritten übertragen wurde.

III. Besondere Bedingungen zur maxpool-Haftpflichtversicherung max-PHV PREMIUM

17. Was müssen Sie bei der Tätigkeit als Tagesmutter/Tageseltern beachten?

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern), insbesondere der sich daraus ergebenden Aufsichtspflicht für bis zu 8 Kinder. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn es sich bei dieser Tätigkeit um eine Berufsausübung handelt. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z. B. Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten. Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der Tageskinder während der Obhut bei den Tageseltern. Erlangt das Tageskind Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus Ihrer max-PHV Premium. Zeigen Sie den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen. Eingeschlossen sind – in teilweiser Abänderung der AHB – auch Haftpflichtansprüche der Tageskinder gegenüber den Tageseltern und deren eigenen Kindern wegen Personenschäden.

18. Was gilt bei Gefälligkeitschäden?

Eingeschlossen ist im Umfang dieses Vertrags die über Ihre gesetzliche Haftpflicht hinausgehende Inanspruchnahme für Sachschäden durch Gefälligkeits-handlungen. Ihre beruflichen und gegen Entgelt ausgeführten Tätigkeiten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Eine Entschädigung erfolgt, sofern anderweitig kein Versicherungsschutz für den entstandenen Schaden besteht. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird bei der Leistung berücksichtigt. Wir leisten auf Ihren Wunsch und in Ihrem Interesse Schadensersatz bis zur Höhe von 500.000 € je Schadenereignis.

19. Neuwertentschädigung

Der Versicherer leistet auf Wunsch des Versicherungsnehmers für Sachschäden Schadensersatz zum Neuwert. Die Höchstentschädigung ist auf 2.500 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt. Der beschädigte/zerstörte Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nicht älter als 12 Monate ab Kaufdatum sein. Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Versicherungsnehmer. Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung. Ausgeschlossen bleiben Schäden an:

- mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z. B. Mobile Telefone, Pager)
- Computern jeder Art, auch tragbare Computersysteme (z. B. Laptop, Tablet-PC)
- Film- und Fotoapparate
- tragbare Musik- oder Videowiedergabegeräte (z. B. MP3-Player, CD-Wiedergabegeräte)
- Brillen jeder Art

20. Was gilt für die Vorsorgeversicherung?

Abweichend von Nr. 4.2 AHB gelten die vereinbarten Deckungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

21. Was gilt bei Forderungsausfällen (Ausfalldeckung)?

Eingeschlossen sind Forderungsausfälle (Ausfalldeckung).

21.1 Gegenstand der Ausfalldeckung

Wir gewähren Ihnen und den in der Privathaftpflichtversicherung mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandene Schadensersatzforderung gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden kann. Inhalt und Umfang der versicherten Schadensersatzansprüche richten sich nach dem Deckungsumfang für Personen- und Sachschäden der Privathaftpflichtversicherung dieses Vertrags. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadensersatzansprüche, denen abweichend von Nr. 3.12 AHB ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt und für Schadensersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind. Versichert sind Personen- und Sachschäden, für die der Schädiger Ihnen oder mitversicherten Personen auf Grund gesetzlicher Haft-

pfllichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadensersatz verpflichtet ist. Nicht versichert sind jedoch Ansprüche gegen deliktsunfähige Kinder.

21.2 Ausgeschlossen bleiben

- Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie an Immobilien und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung.
- Forderungen auf Grund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs.
- Schäden im Zusammenhang mit Verleih, Vermietung, Verpachtung, Verwahrung oder Verkauf von Sachen oder der Vereinbarung von zu erbringenden Leistungen.
- Schäden im ursächlichen Zusammenhang mit nuklear oder genetischen Schäden (soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind), Krieg, Aufruhr, innere Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben.
- reine Vermögensschäden.

21.3 Erfolgreiche Vollstreckung

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass Sie einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Schädiger im streitigen Verfahren vor einem Gericht eines Mitgliedstaats der EU, Norwegens, der Schweiz oder ein notarielles Schuldnerkenntnis des Schädigers vor einem Notar eines dieser Staaten erwirkt haben und eine Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schädiger erfolglos geblieben ist oder voraussichtlich erfolglos bleiben wird.

Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn Sie nachweisen, dass

- entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilier oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
- oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Schädiger in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

21.4 Entschädigung

Wir leisten Entschädigung in Höhe des titulierten Schadensersatzbetrags im Rahmen der in der Privathaftpflichtversicherung vereinbarten Deckungssumme. Die Entschädigung wird nur gegen Aushändigung des Originaltitels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen geleistet, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt. In Höhe des Selbstbehalts wird der Anspruch auf die versicherte Person rückübertragen. Sie sind verpflichtet, ihre Ansprüche entsprechend § 86 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an uns abzutreten. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen einen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

21.5 Subsidiarität

Wir leisten keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer für Sie bestehenden Schadenversicherung beansprucht werden kann oder ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist. Zeigen Sie den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

21.6 Spezial-Schadenersatzrechtsschutz-Versicherung

21.6.1 Hinweis auf Rahmenvertrag

Die maxpool Servicegesellschaft für Finanzdienstleister mbH (im Folgenden „maxpool“) hat für die Versicherten der Privathaftpflichtversicherung max-PHV Premium einen Rahmenvertrag über eine Spezial-Schadenersatzrechtsschutz-Versicherung mit der Itzehoer Versicherung/Brandgilde abgeschlossen. Diesem Rahmenvertrag liegen die folgenden Bedingungen zugrunde. Der Beitrag für die Spezial-Schadenersatzrechtsschutz-Versicherung ist in der Prämie für die Privathaftpflichtversicherung max-PHV Premium enthalten. Im Falle der Beendigung der Privathaftpflichtversicherung max-PHV Premium endet auch der Versicherungsschutz der Spezial-Schadenersatzrechtsschutz-Versicherung.

III. Besondere Bedingungen zur maxpool-Haftpflichtversicherung max-PHV PREMIUM

a) Versicherungsnehmer: maxpool Servicegesellschaft für Finanzdienstleister mbH

b) Versicherte Personen: Versichert sind der jeweilige Versicherungsnehmer und die versicherten Personen einer über maxpool bestehenden Privathaftpflichtversicherung max-PHV Premium.

c) Versicherer: Itzehoer Versicherung/Brandgild e von 1691 Versicherungsverein a. G., Itzehoer Platz, 25521 Itzehoe, Tel.: +494821 773-0

21.6.2 Hinweis auf die zugrunde liegenden Bedingungen

a) Ist die gerichtliche Durchsetzung eines Schadenersatzanspruches im Rahmen dieser Ausfalldeckung nicht durch eine anderweitig bestehende Rechtsschutzversicherung gedeckt, hält der Versicherer eine gerichtliche Durchsetzung nach Prüfung der eingereichten Schadenunterlagen für erforderlich, leitet der Versicherer die Unterlagen für eine Deckungsprüfung im Schadenersatz-Rechtsschutz unmittelbar an die Itzehoer Versicherung/Brandgilde weiter. Itzehoer Versicherung/Brandgilde leistet Schadenersatzrechtsschutz gemäß den nachfolgenden Bedingungen (subsidiäre Deckung), sofern der Streitwert 0 EUR übersteigt. Anspruch auf Rechtsschutz besteht von dem ersten Ereignis an, durch das der Schaden verursacht wurde, soweit dieses Ereignis nach Vertragsbeginn und vor Vertragsbeendigung eintritt.

b) Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten ist oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.

21.6.3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

a) im Zusammenhang mit Erwerb, Veräußerung, Planung, Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils oder im Zusammenhang mit Bergbauschäden;

b) mehrerer Versicherungsnehmer oder mitversicherter Personen desselben Versicherungsvertrages untereinander, nichtehelicher und ehelicher Lebenspartner gegeneinander im ursächlichen Zusammenhang mit der Lebensgemeinschaft, auch nach deren Beendigung

c) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten; d) vor Verfassungsgerichten, supranationalen oder internationalen Gerichten.

21.6.4 Leistungsumfang

Der Versicherer trägt die zur Rechtsverfolgung erforderlichen Kosten

a) eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes;

b) des Gerichts einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;

c) der Reisen des Versicherten zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Partei angeordnet ist, in Höhe von maximal 2.600 EUR pro Versicherungsfall;

d) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen sind, soweit der Versicherte zu deren Erstattung verpflichtet ist;

e) eines Zwangsvollstreckungsschrittes.

f) die Entschädigung ist in jedem Rechtsschutzfall auf 150.000 EUR begrenzt.

Zahlungen für den Versicherten und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

21.6.5 Der Versicherer trägt nicht Kosten,

a) die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherten angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;

b) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als ein Jahr nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden.

c) Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;

d) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;

e) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer Rechtsschutzversicherer verpflichtet wäre, wenn der Spezial Schadenersatz Rechtsschutzvertrag nicht bestünde.

Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für die versicherte Person aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen. Bei Auslandsbezug sorgt der Versicherer für

a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;

b) die Bestellung eines für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten erforderlichen Dolmetschers und trägt die für dessen Tätigkeit entstehenden Kosten.

21.6.6 Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

Der Versicherte hat

a) mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;

b) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,

aa) vor Erhebung von Klagen oder Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;

bb) alles zu vermeiden, was die unnötige Erhöhung von Kosten oder die Erschwerung ihrer Erstattung verursachen könnte.

c) Ansprüche des Versicherten gegen Dritte auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Erstattung auf den Versicherer über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherte auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen auf Verlangen mitzuwirken.

d) Wird eine der in den Absätzen a) oder b) genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

e) Der Versicherer bestätigt dem Versicherten den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherte Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt, und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.

III. Besondere Bedingungen zur maxpool-Haftpflichtversicherung max-PHV PREMIUM

21.6.7 Stichentscheid

- a) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab,
aa) weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht oder
bb) weil im Schadenersatz-Rechtsschutz die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, ist dies der versicherten Person unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- b) Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Ziffer a) verneint und stimmt die versicherte Person der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder von ihm noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussichten auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.
- c) Der Versicherer kann der versicherten Person eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Ziffer b) abgeben kann. Kommt die versicherte Person dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, die versicherte Person ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

21.6.8 Ausschlussfrist

Alle Ansprüche aus dieser Ausfalldeckung mit subsidiärem Schadenersatzrechtsschutz verfallen, wenn sie nicht binnen drei Jahren ab dem Versicherungsfall beim Versicherer schriftlich angemeldet worden sind. Im Übrigen gelten die AHB sowie die Besonderen Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung max-PHV Premium.

22. Was gilt bei Ansprüchen aus Benachteiligung/ Antidiskriminierungsdeckung (AGG)?

Abweichend von Nr. 3.9 AHB besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie oder Ihre mitversicherten Personen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadenersatz wegen Benachteiligung in Anspruch genommen werden. Gründe für eine Benachteiligung sind die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität.

Für Sie und die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz als Dienstherr der im Privathaushalt oder im sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen. Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

Versicherungsfall ist – abweichend von Nr. 2.2 Satz 3 AHB - die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen Sie oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrags. Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen Sie oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter Ihnen oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen Sie oder eine mitversicherte Person zu haben. Die Anspruchserhebung sowie die zu Grunde liegende Benachteiligung müssen während der Laufzeit des Versicherungsvertrags erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden. Der Umfang unserer Leistung bestimmt sich nach der im Versicherungsschein angegebene Deckungssumme. Die Deckungssumme steht einmal im Jahr als Höchstbetrag für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsschäden zur Verfügung.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- a) gegen Sie und/oder die mitversicherten Personen, soweit Sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; Ihnen und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne Ihr Wissen begangen worden sind;
- b) die von den mitversicherten Personen gemäß Nr. III.2.1 geltend gemacht werden;
- c) teilweise abweichend von Nr. III.4:
- a. welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden –;
- b. wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
- d) auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß-, Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen Sie oder Ihre mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- e) wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

23. Was gilt bei ehrenamtlicher Tätigkeit/Freiwilligenarbeit?

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements. Hierunter fallen z. B. die Mitarbeit

- a) in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit;
b) in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden;
c) bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

Erlangen Sie Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z. B. Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z. B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 Abs. 6 BGB.

24. Was gilt bei Haftpflichtansprüchen von Arbeitgebern, Dienstherrn oder Arbeitskollegen?

Ihre gesetzliche Haftpflicht für Sachschäden aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten für unmittelbar dem Arbeitgeber/Dienstherrn oder den Arbeitskollegen zugefügten Schäden sind mitversichert. Unsere Höchstleistung ist auf 2.500 € je Schadenereignis begrenzt. Dies gilt nur soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Ausgeschlossen bleiben Schäden an Land- (einschließlich Kfz), Luft- und Wasserfahrzeugen.

25. Was gilt bei Nebentätigkeiten?

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus selbständigen, nebenberuflichen Tätigkeiten (Gesamtumsatz jährlich max. 17.500 €) sofern es sich hierbei nicht um handwerkliche, medizinisch/heilende, planende/bauleitende oder beratende Tätigkeiten handelt und keine Angestellten beschäftigt werden.

26. Abweichungen gegenüber den Musterbedingungen des GDV und den Empfehlungen des Arbeitskreises EU-Vermittlerrichtlinie

Wir garantieren Ihnen, dass die dieser Privathaftpflichtversicherung (max-PHV Premium) zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) in Verbindung mit den Besonderen Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung Sie in keinem Punkt schlechter stellen, als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) emp-

III. Besondere Bedingungen zur maxpool-Haftpflichtversicherung max-PHV PREMIUM

fohlenen Bedingungen und Musterstrukturen (jeweils aktueller Stand). Darüber hinaus garantieren wir auch, dass die Leistungsinhalte der genannten Versicherungsbedingungen die Empfehlungen des Arbeitskreises EU-Vermittlerrichtlinie Dokumentation (jeweils aktueller Stand) voll erfüllen.

27. Was gilt bei Bedingungsverbesserungen (Innovationsklausel)?

Werden die dieser Privathaftpflichtversicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

28. Was gilt für den max-Leistungsschutz?

Risiken, die im Rahmen des vereinbarten Vertrages nicht eingeschlossen sind, jedoch durch einen leistungsstärkeren, allgemein zugänglichen Tarif zur Privathaftpflichtversicherung eines anderen in Deutschland zum Betrieb zugelassenen Versicherers zum Zeitpunkt des Schadeneintritts eingeschlossen wären, sind automatisch entsprechend den dortigen Regelungen mitversichert. Diese Erweiterung gilt auch, wenn der Versicherer höhere Entschädigungsgrenzen (Sublimits) aufweist, jedoch nicht für beitragspflichtige Zusatzbausteine. Der Nachweis (in Form von Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR)) über die anderweitige Mitversicherung obliegt Ihnen.

Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden ist auf die Deckungssumme, maximal aber 12 Mio. € begrenzt. Eine Ersatzleistung hierüber hinaus ist nicht möglich. Der max-Leistungsschutz gilt nicht für Schäden im Zusammenhang mit den nachfolgenden Ausschlüssen

- Berufliche und gewerbliche Risiken (z. B. Berufs-, Betriebs- und Dienst-Haftpflichtversicherung)
- Vorsatz (siehe Nr. 3.12 AHB 2010)
- Eigenschäden (siehe Nr.3.13 bis 3.15 AHB 2010)
- Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen
- Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind (siehe Nr. 3.10 AHB 2010).

Bei im Ausland vorkommenden Schadenereignissen und der Befriedigung von Ansprüchen über die gesetzliche Haftung hinaus beträgt die Höchstersatzleistung 150.000 €.

29. Was gilt für die Differenzdeckung?

29.1 Existiert eine Vorversicherung bei einem anderen Versicherer, leistet der Vorversicherer bis zur Höhe des dort vereinbarten Deckungsumfanges. Geht ein Schaden über diesen Deckungsumfang hinaus, erfolgt dessen Regulierung über die Differenzdeckung. Danach wird eine Differenz, wenn diese durch die max-PHV Premium über den Umfang der Vorversicherung hinausgeht, von uns im Rahmen dieser Bedingungen reguliert.

29.2 Die Differenzdeckung erstreckt sich ausschließlich auf den Teil der Leistung, der nicht vom bedingungsgemäßen Deckungsumfang der Vorversicherung zum Zeitpunkt der Beantragung der max-PHV Premium umfasst ist. Eine nachträgliche Verringerung oder der Wegfall des Versicherungsschutzes aus der Vorversicherung erhöht nicht die Leistung aus der Differenzdeckung. Fällt bei Ihrem Vorversicherer eine Selbstbeteiligung an, erstatten wir diese nicht.

29.3 Sind die Versicherungssummen/ Deckungssummen aus dem Vertrag des Vorversicherers und der max-PHV Premium unterschiedlich, übernehmen wir für den Differenzbetrag keine Deckung. Dies gilt nicht, wenn die beitragspflichtige „Große Differenzdeckung“ beantragt wurde.

29.4 Die Differenzdeckung setzt voraus, dass

- Ihr Antrag auf die max-PHV Premium von uns angenommen und von Ihnen nicht widerrufen wird,
- der Vertrag über die max-PHV Premium zustande kommt und nicht mit Wirkung vor dem im Versicherungsschein genannten Beginn wieder beendet wird,

c) Sie zu dem Zeitpunkt, an dem Sie den Antrag auf die max-PHV Premium stellen, bereits bei einem anderen Versicherungsunternehmen (Vorversicherer) einen Privathaftpflichtvertrag unterhalten (Vorversicherung) und folgenden Daten im Antrag angegeben haben:

- Vorversicherer und
- Versicherungsscheinnummer beim Vorversicherer und
- Ablaufdatum der Vorversicherung.

Der Umfang der Differenzdeckung bestimmt sich nach den Bedingungen, die Ihrer max-PHV Premium zugrunde liegen.

29.5 Versicherungsschutz in Form der Differenzdeckung besteht nicht

- für Haftpflichtfälle, die vor Ihrem Antrag auf die max-PHV Premium eingetreten sind,
- für Streitigkeiten aus Ihrem Haftpflichtvertrag mit Ihrem Vorversicherer,
- soweit Ihr Vorversicherer wegen Verletzung einer Obliegenheit oder Verzuges mit der Beitragszahlung nicht eintrittspflichtig ist.

29.6 Haben Sie die max-PHV Premium beantragt, besteht bereits ab dem auf Ihren Antrag folgenden Tag Versicherungsschutz in Form der Differenzdeckung; eine Wartezeit besteht nicht. Die Differenzdeckung endet zu dem im Versicherungsschein genannten Beginn Ihrer max-PHV Premium und dem Ablauf des Privathaftpflichtversicherungsvertrages bei Ihrem Vorversicherer.

30. Was gilt für die Besitzstandsgarantie?

Sollte sich bei einem Schadenfall herausstellen, dass der VN durch die Vertragsbedingungen zur Privathaftpflichtversicherung des Vorvertrags beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre, werden wir nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes des direkten Vorvertrags regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Bedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen. Die Besitzstandsgarantie gilt nur insoweit, dass

- ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;
- die bei uns versicherte Versicherungssumme die Höchstersatzleistung darstellt.

Darüber hinaus gilt die Besitzstandsgarantie nicht für Schäden im Zusammenhang mit

- beruflichen und gewerblichen Risiken;
- Vorsatz (siehe Ziff. 7.1 AHB);
- vertraglicher Haftung (siehe Ziff. 7.3 AHB);
- Haftpflichtansprüchen gemäß Ziff. 7.4 und 7.5 AHB (z. B. Eigenschäden);
- Haftpflichtansprüchen aus Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- Assistance-Dienstleistungen;
- Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit und/oder Arbeitsunfähigkeit.

31. Was gilt für die Opferhilfe?

31.1 Gegenstand der Opferhilfe

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass eine im Rahmen dieses Vertrages versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung

- Opfer einer Gewalttat nach § 1 Absatz 1 und 2 des Opferentschädigungsgesetzes geworden ist und
- dadurch eine körperliche (nicht psychische) Schädigung erlitten hat und
- der Täter nicht ermittelt werden konnte.

Leistungen nach den Bestimmungen des Opferentschädigungsgesetzes kann beanspruchen, wer durch eine vorsätzliche rechtswidrige Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Anspruch auf Leistungen hat auch, wer einen Gesundheitsschaden bei der rechtmäßigen Abwehr einer Gewalttat erlitten hat.

III. Besondere Bedingungen zur maxpool-Haftpflichtversicherung max-PHV PREMIUM

31.2 Versicherte Personen

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören

- a) der Versicherungsnehmer;
- b) die unter Ziffer 2.1 a) – e) BBR mitversicherten Personen.

31.3 Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Leistung ist, dass der versicherten Person Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz in entsprechender Anwendung der §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes bewilligt wurde (Bewilligungsbescheid).

31.4 Umfang der Leistung

Der Versicherer leistet den Betrag, der sich aus der Kapitalisierung der bewilligten Leistungen gemäß den §§ 30 bis 34 des Bundesversorgungsgesetzes für den Zeitraum von 3 Jahren ergibt, höchstens jedoch 50.000 €.

31.5 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für

- a) Schäden aus tätlichen Angriffen, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers verursacht worden sind;
- b) Schäden im Zusammenhang mit der Teilnahme der versicherten Person an strafbaren Handlungen;
- c) psychische Primär- und Folgeschäden.

31.6 Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle,

- a) die während der Wirksamkeit der Versicherung der Opferhilfe eingetreten sind und die dem Versicherer nicht später als 2 Jahre nach dem Ende der Versicherung unter Vorlage des Bewilligungsbescheides gemeldet werden.

IV. Zusatzbausteine für die max PHV PREMIUM

Der Abschluss der folgenden Bausteine ist nur in Verbindung mit einer max-PHV Premium gemäß Abschnitt I. und II. möglich. Die Bausteine gelten nur als vereinbart, soweit sie im Versicherungsschein aufgeführt sind. Haben Sie mit uns für Ihre max-PHV Premium einen Selbstbehalt vereinbart, gilt dieser nicht für die Zusatzbausteine.

1. Baustein Jagdhaftpflichtversicherung

Deckungssumme: 6 Mio. €

1.1 Was ist Gegenstand der Versicherung?

Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus erlaubter jagdlicher Betätigung.

1.2 Welches Risiko ist mitversichert?

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

1.2.1 aus dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, auch außerhalb der Jagd, nicht jedoch zu strafbaren Handlungen.

1.2.2 aus fahrlässigem Überschreiten der Notwehr.

1.2.3 aus fahrlässigem Überschreiten von Rechten im Jagdschutz.

1.2.4 aus fahrlässigem Überschreiten der gesetzlichen Befugnis zum Abschießen wilder Katzen und Hunde.

1.2.5 aus dem behördlich genehmigten Auslegen von Gift.

1.2.6 aus Halten und Führen (auch Abrichten und Ausbilden) von anerkannten Jagdgebrauchshunden, auch außerhalb der Jagd. Bei Jagdhundwelpen bis zu einem Alter von zwölf Monaten bedarf es keines Nachweises der jagdlichen Abrichtung. Schäden an fremden Hunden, die sich zum Führen, Ausbilden, Abrichten, zur Aufbewahrung oder aus sonstigen Gründen in Ihrer Obhut befinden, sind nicht mitversichert. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

1.2.7 als Eigentümer, Halter oder Führer von Wasserfahrzeugen nicht jedoch von Motorbooten, mit Hilfsmotor versehenen Fahrzeugen jeder Art sowie Segelbooten.

1.2.8 aus dem Inverkehrbringen von Wild bzw. Wildbret (Produkthaftpflicht).

1.2.9 aus Mietsachschäden nach den Regelungen der Nr. II.6.

1.2.10 aus Mietsachschäden an mobilen Gegenständen bis 15.000 € je Versicherungsfall. Es gelten die Regelungen der Nr. II.7.

1.2.11 als Dienstherr der im Jagdbetrieb beschäftigten Personen, (z. B. Berufsjäger, Jagdaufseher oder Treiber) sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht

a) Ihrer gesetzlichen Vertreter und solcher Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt haben, in dieser Eigenschaft, ausgenommen Jagdscheininhaber und Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheins gesetzlich vorgeschrieben ist.

b) sämtlicher übriger Betriebsangehöriger für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verpflichtungen für Sie verursachen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Jagdbetrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

1.3 Was gilt bei der Schädigung von Angehörigen?

Eingeschlossen sind – abweichend von Nr. 3.16 AHB – gesetzliche Schadenersatzansprüche wegen Personenschäden Ihrer Angehörigen, die durch den Gebrauch von Schusswaffen entstanden sind. Das gilt nicht für Schmerzensgeldansprüche. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

1.4 Was gilt bei Schäden an gemieteten, geliehenen oder gepachteten Sachen?

Eingeschlossen ist – in Ergänzung zu Nr. 1.3 AHB und abweichend von Nr. 3.4a) AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Abhandenkommen gemieteter, geliehener oder gepachteter Sachen. Ausgeschlossen bleiben

a) alle sich daraus ergebenden Vermögensfolgeschäden;

b) Schäden an Sachen, die der versicherten Person für mehr als drei Monate überlassen wurden;

c) Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Person dienen;

d) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;

e) Ansprüche wegen Abhandenkommens von Geld, Urkunden, Schmuck und Wertpapieren;

f) Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

Wir leisten auf Ihren Wunsch und in Ihrem Interesse Schadensersatz bis zu einer Höhe von 1.500 € je Schadenereignis. Die sonstigen Regelungen gelten unverändert.

1.5 Welcher Ausschluss gilt?

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Wildschäden.

1.6 Was gilt bei ausländischen Jägern?

Die Versicherung ausländischer Jäger erstreckt sich nur auf gesetzliche Haftpflichtansprüche nach deutschem Recht und auf Haftpflichtstreitigkeiten vor deutschen Gerichten.

1.7 Was müssen Sie bei Auslandsschäden beachten?

1.7.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Nr. 3.2 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen. Das gilt auch für die Inanspruchnahme als Halter oder Führer von Jagdhunden.

1.7.2 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Ansprüche

a) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die von Ihnen im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen Sie aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (Nr. 3.2 AHB),

b) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages,

c) nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

1.7.3 Kosten

Unsere Aufwendungen für Kosten werden – abweichend von Nr. 2.4 AHB – als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Kosten sind:

a) Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie

b) Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen.

Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

1.7.4 Unsere Leistungen erfolgen in Euro.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

IV. Zusatzbausteine für die max PHV PREMIUM

Wichtiger Hinweis:

Soweit im Gastland Versicherungspflicht gegen Haftpflichtschäden besteht, werden die jeweils geltenden Bestimmungen durch den deutschen Versicherungsschutz in der Regel nicht erfüllt.

1.8 Was gilt bei inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden?

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

1.8.1 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages,
- b) nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

1.8.2 Kosten

Unsere Aufwendungen für Kosten werden – abweichend von Nr. 2.4 AHB – als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Kosten sind:

- a) Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie
 - b) Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen.
- Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

1.8.3 Unsere Leistungen erfolgen in Euro.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

1.9 Was gilt bei Umweltschäden (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)?

1.9.1 Mitversichert sind Ihre – abweichend von Nr. 3.6 und 3.26 AHB – öffentlich-rechtlichen Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- a) die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- b) die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderem Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand der Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- a) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- b) Schädigung von Gewässern einschließlich Grundwasser,
- c) Schädigung des Bodens.

1.9.2 Mitversichert sind, teilweise abweichend von Nr. 3.4 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

1.9.3 Nicht versichert sind Ihre

- c) Pflichten oder Ansprüche, soweit sich diese gegen die Personen (Sie als Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person) richten, die den Schaden

dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen und Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

- d) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden,

a. die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;

b. für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder erlangt hätten können.

1.9.4 Versicherungsschutz wird für versicherte Kosten im Rahmen der beantragten Deckungssumme gewährt. Die Deckungssumme steht einmal pro Jahr zur Verfügung.

1.9.5 Versichert sind abweichend von Nr. 3.2 AHB und Nr. II.4 im Umfang dieses Versicherungsvertrags im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz gilt insoweit abweichend von Nr. 3.2 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

1.9.6 Versicherungsschutz besteht für Handlungen oder Zustände, die während der Vertragslaufzeit eingetreten sind, bzw. für Ansprüche, die binnen eines Jahres nach Vertragsende erhoben wurden. Ausgenommen bleiben Ansprüche, für die Versicherungsschutz im Rahmen einer betrieblichen Versicherung besteht. Ausgenommen sind Schäden an eigenen, gemieteten, gepachteten oder sonst vertraglich in Besitz genommenen Grundstücken einschließlich der Gewässer und dortiger Biodiversität.

1.10 Vertragsfortsetzung nach Tod des Versicherungsnehmers

Für die Erben des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode fort. Ausgenommen sind Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheins gesetzlich vorgeschrieben ist.

2. Baustein Gewässerschaden

Deckungssumme: 6 Mio. €

2.1 Gegenstand der Versicherung

2.1.1 Der Versicherungsschutz umfasst im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden als Sachschäden behandelt werden, Ihre gesetzliche Haftpflicht für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) – Restrisiko – mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

2.1.2 Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden

- a) als Inhaber eines Heizöltanks (Batterietanks gelten als ein Tank) zur Versorgung des selbstgenutzten Risikos (Postanschrift) ohne Begrenzung des Gesamtfassungsvermögens. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass bei dem Tank die Prüfung gemäß gesetzlicher Vorschriften durchgeführt wird und dabei festgestellte Mängel unverzüglich beseitigt werden. Bei unterirdischen Tanks gilt als Voraussetzung zusätzlich, dass eine akustische und optische Leckanzeige vorhanden ist;
- b) als Inhaber von Kleingebinden mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 50.000 l/kg;
- c) als Inhaber einer privat genutzten Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer.

Eventuell zusätzlich bestehende Versicherungen gehen diesem Versicherungsschutz vor. Alle darüber hinausgehenden Anlagen gelten nur versichert, wenn sie im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen aufgeführt sind.

IV. Zusatzbausteine für die max PHV PREMIUM

2.1.3 Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.

2.1.4 Mitversichert sind die Personen, die Sie durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt haben für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) handelt.

2.2 Versicherungsleistungen

Versicherungsschutz wird bis 6 Mio. € gewährt (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden).

2.3 Rettungskosten

2.3.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsdeckungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.

2.3.2 Auf unsere Weisung hin aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsdeckungssumme übersteigen. Unsere Billigung von Ihren Maßnahmen oder von Maßnahmen Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als eine Weisung von uns.

2.4 Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Sie oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

2.5 Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen in Nr. 4 AHB – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.

2.6 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

2.7 Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind abweichend von Nr. 1.1 AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen von Ihnen, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Nr. IV. 2.1.2 a) bis c) dieser Bedingungen) ausgetreten sind. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen. Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (Nr. IV 2.1.2 a) bis c) dieser Bedingungen) selbst.

3. Baustein Photovoltaikbetreiberhaftpflichtversicherung

Deckungssumme: 6 Mio. €

Ergänzend zu Nr. III.1.7 Besonderen Bedingungen zur maxpool-Haftpflichtversicherung können Photovoltaikanlagen bis 200 kWp mitversichert werden.

3.1 Was ist versichert?

3.1.1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung und den nachstehenden Bedingungen Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden, die im Zusammenhang

stehen mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen zur Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück. Photovoltaikanlagen sind Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom.

3.1.2 Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen der im Antrag für die Photovoltaikbetreiberhaftpflichtversicherung festgelegten Deckungssummen, in Höhe von 6 Mio. €.

3.2 Welches Risiko ist mitversichert?

Mitversichert ist

3.2.1 Ihre gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken – nicht jedoch von Luftlandeplätzen -, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder Ihre Wohnzwecke und von Ihren Betriebsangehörigen benutzt werden.

3.2.2 Ihre gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück (Installation der Anlage, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) nach den Bestimmungen von Nr. III.1.5. die gesetzliche Haftpflicht der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Photovoltaikanlage beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen Sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden.

3.2.3 Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Rückgriffsansprüchen der stromabnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen gemäß § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) vom 21. Juni 1979 oder § 18 Niederspannungsanschlussverordnung.

3.2.4 Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigungen, die entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.).

3.2.5 Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Gebäuden und/oder Räumen an/auf denen die im Vertrag genannten Photovoltaikanlagen angebracht sind (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) – auch falls diese von Ihnen gemietet, geleast oder gepachtet wurden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3.3 Was gilt bei Schäden durch Umwelteinwirkung?

3.3.1 Eingeschlossen sind abweichend von Nr. 3.6 b) AHB Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (auf Boden, Luft oder Wasser incl. Gewässer) und alle sich daraus ergebenden Schäden.

3.3.2 Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen

a) die durch von Ihnen hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

b) die ausgehen von

- a. Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- b. Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHGAnlagen);
- c. Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- d. Abwasseranlagen oder aus Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind;

e. genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);

f. genehmigungs- bzw. planfeststellungsbedürftigen Anlage nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG); deren Inhaber Sie sind oder waren,

c) die ausgehen von Ihrem Grundstück, das bereits vor Beginn des Vertrages bzw. zum Zeitpunkt seines Kaufs oder seiner Inbesitznahme durch Sie mit schädlichen Stoffen belastet war oder ist.

IV. Zusatzbausteine für die max PHV PREMIUM

3.4 Was gilt bei Umweltschäden (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)?

3.4.1 Mitversichert sind Ihre – abweichend von Nr. 3.6 und 3.26 AHB – öffentlich-rechtlichen Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- a) die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- b) die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderem Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand der Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- a) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- b) Schädigung von Gewässern einschließlich Grundwasser,
- c) Schädigung des Bodens.

3.4.2 Mitversichert sind, teilweise abweichend von Nr. 3.4 AHB Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

3.4.3 Nicht versichert sind Ihre

- a) Pflichten oder Ansprüche, soweit sich diese gegen die Personen (Sie als Versicherungsnehmer oder eine mit-versicherte Person) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen und Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden,
- c) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- d) für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder erlangt hätten können.

3.4.4 Versicherungsschutz wird für versicherte Kosten im Rahmen der beantragten Deckungssumme gewährt. Die Deckungssumme steht einmal pro Jahr zur Verfügung.

3.4.5 Versichert sind abweichend von Nr. 3.2 AHB und Nr. III.4 im Umfang dieses Versicherungsvertrags im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz gilt insoweit abweichend von Nr. 3.2 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

3.4.6 Versicherungsschutz besteht für Handlungen oder Zustände, die während der Vertragslaufzeit eingetreten sind, bzw. für Ansprüche, die binnen eines Jahres nach Vertragsende erhoben wurden. Ausgenommen bleiben Ansprüche, für die Versicherungsschutz im Rahmen einer betrieblichen Versicherung besteht. Ausgenommen sind Schäden an eigenen, gemieteten, gepachteten oder sonst vertraglich in Besitz genommenen Grundstücken einschließlich der Gewässer und dortiger Biodiversität.

3.5 Welche Ausschlüsse gelten?

Nicht versichert

3.5.1 ist die direkte Versorgung von Letztverbrauchern mit elektrischem Strom. Letztverbraucher sind Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen (§ 3 Nr. 25 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG)).

3.5.2 sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes oder übermäßiger Beanspruchung.

3.5.3 werden Photovoltaikanlagen, die Sie im Ausland betreiben.

4. Baustein Wassersport

Deckungssumme: 6 Mio. €

Ergänzend zu Nr. II.3 können Motorboote mit einer Motorstärke bis 150 PS/110 kW und Segelboote mit einer Segelfläche bis 50 m² mitversichert werden. Geleitet wird bis zu einer Deckungssumme von 6 Mio. €.

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Halten, Besitz und Gebrauch von Wassersportfahrzeugen, die ausschließlich zu privaten Zwecken und/oder zur gelegentlichen Vermietung ohne Berufsbesatzung verwendet werden und deren Standort im Inland ist.

4.1 Welches Risiko ist mitversichert?

4.1.1 Mitversichert ist Ihre persönliche gesetzliche Haftpflicht

- a) als Schiffer (Kapitän) in dieser Eigenschaft,
- b) und die Ihrer Schiffsbesatzung und sonstiger Angestellter und Arbeiter aus der Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für Sie.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

4.1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern.

4.2 Was gilt bei Gewässerschäden?

4.2.1 Versichert ist im Umfang des Vertrags, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), mit Ausnahme von Gewässerschäden

a) durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer. Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist.

b) durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Abfließen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffs.

4.2.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Sie oder jeden Mitversicherten, wenn Sie den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

4.2.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

4.3 Welche Ausschlüsse gelten?

4.3.1 Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers und des Schirmdrachenfliegers.

4.3.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen.

4.3.3 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen Sie oder jeden Mitversicherten, wenn Sie den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrift- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen verursacht haben.

IV. Zusatzbausteine für die max PHV PREMIUM

4.3.4 Kfz und Kfz-Anhänger

- a) Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder eines Kfz-Anhängers verursachen.
- b) Besteht nach diesen Bestimmungen für Sie oder einen Mitversicherten kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

4.4 Führerscheinklausel

Das Wassersportfahrzeug darf nur von einem berechtigten Führer gebraucht werden. Berechtigter Führer ist, wer das Wassersportfahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem unberechtigten Führer gebraucht wird. Der Führer des Wassersportfahrzeugs darf das Wassersportfahrzeug nur mit der erforderlichen behördlichen Erlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem Führer benutzt wird, der nicht die erforderliche behördliche Erlaubnis hat.

4.5 Was müssen Sie bei Auslandsschäden beachten?

4.5.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Nr. 3.2 der AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle.

4.5.2 Im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersportfahrzeugs in einem ausländischen Hafen ist die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Ihre Sache.

4.5.3 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die von Ihnen im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen Sie und den in Nr. IV.4.1.1 genannten Schiffer aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch VII unterliegen (siehe Nr. 3.2 AHB),

- b) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages,

- c) nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

4.5.4 Kosten

Unsere Aufwendungen für Kosten werden – abweichend von Nr. 2.4 AHB – als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben: Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

4.5.5 Bei Schadenereignissen in den USA, US-Territorien und Kanada werden – abweichend von Nr. 2.4 AHB – unsere Aufwendungen für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Der Begriff „US-Territorien“ ist geographisch zu sehen. Hierunter fallen Gebiete, die der US-amerikanischen Jurisdiktion unterliegen, z. B. Puerto Rico, Guam und die Jungferninseln (=Virgin Islands).

4.5.6 Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

4.6 Was gilt bei inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden?

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

4.6.1 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages,
- b) nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

4.6.2 Kosten

Unsere Aufwendungen für Kosten werden – abweichend von Nr. 2.4 AHB – als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

4.6.3 Bei Schadenereignissen in den USA, US-Territorien und Kanada werden – abweichend von Nr. 2.4 AHB – unsere Aufwendungen für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Der Begriff „US-Territorien“ ist geographisch zu sehen. Hierunter fallen Gebiete, die der US-amerikanischen Jurisdiktion unterliegen, z. B. Puerto Rico, Guam und die Jungferninseln (=Virgin Islands)

4.6.4 Unsere Leistungen erfolgen in Euro.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

4.7 Was gilt bei Umweltschäden (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)?

4.7.1 Mitversichert sind Ihre - abweichend von Nr. 3.6 und 3.26 AHB – öffentlich-rechtlichen Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- a) die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- b) die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand der Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- a) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- b) Schädigung von Gewässern einschließlich Grundwasser,
- c) Schädigung des Bodens.

4.7.2 Mitversichert sind, teilweise abweichend von Nr. 3.4 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleaseten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

4.7.3 Nicht versichert sind Ihre

- a) Pflichten oder Ansprüche, soweit sich diese gegen die Personen (Sie als Versicherungsnehmer oder eine mit-versicherte Person) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen und Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

IV. Zusatzbausteine für die max PHV PREMIUM

b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden,

a. die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;

b. für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder erlangt hätten können.

c.

4.7.4 Versicherungsschutz wird für versicherte Kosten im Rahmen der beantragten Deckungssumme gewährt. Die Deckungssumme steht einmal pro Jahr zur Verfügung.

4.7.5 Versichert sind abweichend von Nr. 3.2 AHB und Nr. III.4 im Umfang dieses Versicherungsvertrags im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz gilt insoweit abweichend von Nr. 3.2 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

4.7.6 Versicherungsschutz besteht für Handlungen oder Zustände, die während der Vertragslaufzeit eingetreten sind, bzw. für Ansprüche, die binnen eines Jahres nach Vertragsende erhoben wurden. Ausgenommen bleiben Ansprüche, für die Versicherungsschutz im Rahmen einer betrieblichen Versicherung besteht. Ausgenommen sind Schäden an eigenen, gemieteten, gepachteten oder sonst vertraglich in Besitz genommenen Grundstücken einschließlich der Gewässer und dortiger Biodiversität.

4.8 Was gilt bei Forderungsausfällen (Ausfalldeckung)?

Mitversichert gelten Forderungsausfälle (Ausfalldeckung). Die Regelungen und den Umfang entnehmen Sie bitte Nr. III. 21.

5. Baustein Haus- und Grundbesitz

Deckungssumme: 6 Mio. €

Wenn Sie auf dem Grundstück einen Betrieb oder Beruf ausüben, wird der Versicherungsschutz für das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- und Grundbesitz nur durch eine besondere Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung gewährt. Betreiben Sie aber eine Photovoltaikanlage auf dem versicherten Grundstück, besteht weiterhin Versicherungsschutz für das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- und Grundbesitz, jedoch nicht für das Haftpflichtrisiko aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage. Versicherungsschutz hierfür wird nur durch eine Betreiberhaftpflicht gewährt. Die Bestimmungen für Wohnungseigentum gelten gleichermaßen für Teileigentum (z. B. gewerblich genutzte Räume).

5.1 Was ist Gegenstand der Versicherung?

Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen – Ihre gesetzliche Haftpflicht als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer (z. B. als Eigentümer, Nutznießer, Pächter, Mieter oder Leasingnehmer) des im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Gebäudes oder Grundstücks. Unbebaute Grundstücke können bis 20.000 qm mitversichert werden. Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die Ihnen in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Diese Mitversicherung entfällt, wenn Sie Teile des Grundstücks Betriebsfremden überlassen. Es handelt sich in diesem Fall um ein Zusatzrisiko zur Betriebshaftpflichtversicherung.

5.2 Welches Risiko ist mitversichert?

Mitversichert ist

5.2.1 Ihre gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 1 Mio. €. Hierfür gelten die Bestimmungen von Nr. III.1.5.

5.2.2 Ihre gesetzliche Haftpflicht als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

5.2.3 die gesetzliche Haftpflicht der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten

Personen für Ansprüche, die gegen Sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

5.2.4 die gesetzliche Haftpflicht des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

5.2.5 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

5.3 Welche Einschüsse gelten?

5.3.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Nr. 3.3 a) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten. Des Weiteren gelten Allmählichkeitschäden – je nach gewähltem Versicherungsschutz – gemäß III.3 oder IV.2 als mitversichert.

5.3.2 Eingeschlossen ist – abweichend von Nr. 3.1 AHB – die von Ihnen als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.

5.4 Was gilt bei Wohnungseigentümergeinschaften/Eigentumswohnungen?

Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentümergegesetzes gilt außerdem:

5.4.1 Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

5.4.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.

5.4.3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

5.4.4 Eingeschlossen sind – abweichend von Nr. 3.13 bis 3.21 AHB in Verbindung mit Nr. 17.1 AHB –

- a) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter,
- b) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer,
- c) gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft. Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

5.4.5 Inhaber einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentum) einschließlich Ferienwohnung

Bei Sondereigentümern sind versichert die Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

5.5 Welche Schäden sind durch Gebrauch von Kraft-, Luft- (auch Raum-) oder Wasserfahrzeugen versichert (Fahrzeugklausel)?

Es gelten die Bestimmungen von Nr. III.3.

5.6 Welche selbst fahrenden Arbeitsmaschinen sind versichert?

Es gelten – je nach gewähltem Versicherungsschutz – die Bestimmungen von Nr. II.10 oder III.15.

5.7 Was gilt bei Gewässerschäden?

Beitragsfrei mitversichert ist die Gewässerschadenhaftpflicht Nicht-Anlagenrisiko (sog. Restrisiko) gemäß Nr. III.13

5.8 Was gilt bei Umweltschäden (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)?

5.8.1 Mitversichert sind Ihre - abweichend von Nr. 3.6 und Nr. 3.26 AHB – öffentlich-rechtlichen Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

IV. Zusatzbausteine für die max PHV PREMIUM

a) die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder

b) die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand der Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

a) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,

b) Schädigung von Gewässern einschließlich Grundwasser,

c) Schädigung des Bodens.

5.8.2 Mitversichert sind, teilweise abweichend von Nr. 3.4 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

5.8.3 Nicht versichert sind Ihre

a) Pflichten oder Ansprüche, soweit sich diese gegen die Personen (Sie als Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen und Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;

b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden,

a. die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;

b. für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder erlangen hätten können.

5.8.4 Versicherungsschutz wird für versicherte Kosten im Rahmen der beantragten Deckungssumme gewährt. Die Deckungssumme steht einmal pro Jahr zur Verfügung.

5.8.5 Versichert sind abweichend von Nr. 3.2 AHB und Nr. III.4 im Umfang dieses Versicherungsvertrags im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle Versicherungsschutz gilt insoweit abweichend von Nr. 3.2 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

5.8.6 Versicherungsschutz besteht für Handlungen oder Zustände, die während der Vertragslaufzeit eingetreten sind, bzw. für Ansprüche, die binnen eines Jahres nach Vertragsende erhoben wurden. Ausgenommen bleiben Ansprüche, für die Versicherungsschutz im Rahmen einer betrieblichen Versicherung besteht. Ausgenommen sind Schäden an eigenen, gemieteten, gepachteten oder sonst vertraglich in Besitz genommenen Grundstücken einschließlich der Gewässer und dortiger Biodiversität.

5.9 Was gilt bei Bedingungsverbesserungen (Innovationsklausel)?

Werden die dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) oder die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung/ Variante Exklusiv (BBR) ausschließlich zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

6. Baustein Diensthauptpflicht

Deckungssumme: 6 Mio. €

Versichert ist die Diensthauptpflicht für Beamte/Angestellte bei Bund, Ländern und Gemeinden. Sie gilt bei überwiegender Verwaltungstätigkeit, für Richter, Staatsanwälte, Lehrer (auch ohne Beamtenstatus), Polizeibeamte, soziale Berufe, Berufe im Gesundheitswesen (ausgeschlossen ärztliches Personal oder Pflegepersonal), Bedienstete von Kommunen und Versorgungsunternehmen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Personen mit überwiegender technischer Tätigkeit und für Personen mit Berufen/Tätigkeiten in Forschungsinstituten, wissenschaftlichen Instituten und sonstigen Anstalten auf den Gebieten der Medizin, Veterinärmedizin, Pharmazie, Physik, Chemie, Biologie, Baustoffkunde und Statik etc.. Der Versicherungsschutz gilt nicht für Beschäftigte bei anderen Arbeitgebern bspw. Körperschaften öffentlichen Rechts, beliebigen Unternehmen oder privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen.

Sofern mitversichert, gilt für die Diensthauptpflicht für Verwaltungsbeamte-/angestellte folgendes:

6.1 Versichert ist die gesetzliche Hauptpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausübung der versicherten dienstlichen Tätigkeit

Die Versicherung umfasst die aus dem Dienst, nicht jedoch die aus Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen entspringenden, gesetzlichen Haftungen gegenüber Dritten, unabhängig davon, ob der Versicherte unmittelbar oder auf dem Wege des Rückgriffs (Regresses) in Anspruch genommen wird. Sie ist auf Personen- und Sachschäden begrenzt.

6.2 Mitversichert

a) sind Schadenfälle, für die der Versicherte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts einzustehen hat;

b) ist die gesetzliche Hauptpflicht des dienstlichen Vertreters des Versicherten, es sei denn, dass der Vertreter selbst entsprechend versichert ist;

c) ist die gesetzliche Hauptpflicht aus dem Abhandenkommen von Dienstschlüsseln; es gelten die Regelungen nach Nr. III.9;

d) ist – abweichend von Nr. 3.2 AHB – die gesetzliche Hauptpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen. Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten unsere Verpflichtungen des mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

6.3 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

a) des Dienstherrn auf Grund des Dienstverhältnisses wegen eines ihm unmittelbar zugefügten Schadens;

b) aus Gutachtertätigkeit;

c) aus dem Halten von Tieren;

d) aus Eigentum, Besitz und Führen von Kraft-, Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeugen;

e) aus Sprengungen und Entschärfen von Munition oder anderen Explosionskörpern;

f) aus der Betätigung im Flugsicherungs- oder Lotsendienst

g) aus der Betätigung im Gesundheitswesen, soweit es sich um ärztliches Personal oder Pflegepersonal handelt,

h) aus der Tätigkeit in Forschungsinstituten, wissenschaftlichen Instituten und sonstigen Anstalten auf dem Gebiet der Medizin, Veterinärmedizin, Pharmazie, Physik, Chemie, Biologie, Baustoffkunde und Statik etc.

i) Ausgenommen sind Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Arbeitsgebers des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch SGB VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

IV. Zusatzbausteine für die max PHV PREMIUM

j) Kein Versicherungsschutz besteht bei bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Arbeitsgebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.

6.4 Es gilt die im Versicherungsschein vermerkte Versicherungssumme.

6.5 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Vermögensschäden

Vermögensschäden sind solche Schäden die weder Personen noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten. Als Sachen gelten insbesondere Geld- und Wertpapiere sowie geldwerte Zeichen. Die Versicherung erstreckt sich auf die im Antrag angegebene versicherte dienstliche Tätigkeit, nicht jedoch auf Haftung aus Nebenämtern, Nebenbeschäftigungen und Ehrenämtern. Versichert sind Ersatzansprüche des Dienstherrn wegen eines ihm selbst aufgrund des Dienstverhältnisses durch fahrlässige und/oder grob fahrlässige Pflichtverletzung während der Versicherungszeit unmittelbar zugefügten Vermögensschadens.

6.6 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

6.6.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

6.6.2 Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

6.6.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

6.6.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;

6.6.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;

6.6.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

6.6.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

6.6.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

6.6.9 bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

6.6.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

6.7 Dienthaftpflicht für Lehrer und Lehramtsanwärter (Lehramtsreferendare) an öffentlichen Schulen

Für die Dienthaftpflicht für Lehrer gilt abweichend folgendes:

6.7.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als angestellter oder beamteter Lehrer/Lehramtsreferendare an öffentlichen Schulen

6.7.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

a) der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);

b) Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schülern oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr. (Eingeschlossen ist abweichend von Nr. 3.2 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen).

c) der Erteilung von Nachhilfestunden;

d) der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist;

6.7.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Forschungs- und Gutachtertätigkeit.

6.7.4 Ausgeschlossen sind bei angestellten und beamteten Lehrern/Lehramtsreferendaren Haftpflichtansprüche

6.7.4.1 wegen Schäden am Eigentum der Schule oder Dienststelle oder an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen;

6.7.4.2 wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst oder Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder des Sozialgesetzbuches SGB VII handelt; eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

6.7.4.3 bei bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Arbeitsgebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.

6.7.5 Es gilt die im Versicherungsschein vermerkte Versicherungssumme.

6.7.6 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Vermögensschäden. Vermögensschäden sind solche Schäden die weder Personen- noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten. Als Sachen gelten insbesondere Geld- und Wertpapiere sowie geldwerte Zeichen. Die Versicherung erstreckt sich auf die im Antrag angegebene versicherte dienstliche Tätigkeit, nicht jedoch auf Haftung aus Nebenämtern, Nebenbeschäftigungen und Ehrenämtern. Versichert sind Ersatzansprüche des Dienstherrn wegen eines ihm selbst aufgrund des Dienstverhältnisses durch fahrlässige und/oder grob fahrlässige Pflichtverletzung während der Versicherungszeit unmittelbar zugefügten Vermögensschadens.

6.7.7 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

6.7.7.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

6.7.7.2 Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

6.7.7.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

6.7.7.4 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;

6.7.7.5 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;

6.7.7.6 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

6.7.7.7 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

6.7.7.8 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

6.7.7.9 bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

6.7.7.10 Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen

V. Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) und dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 836 BGB Haftung des Grundstücksbesitzers

(2) Ein früherer Besitzer des Grundstücks ist für den Schaden verantwortlich, wenn der Einsturz oder die Ablösung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung seines Besitzes eintritt, es sei denn, dass er während seines Besitzes die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder ein späterer Besitzer durch Beobachtung dieser Sorgfalt die Gefahr hätte abwenden können.

§ 1897 BGB Bestellung einer natürlichen Person

(6) Wer Betreuungen im Rahmen seiner Berufsausübung führt, soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist. Werden dem Betreuer Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Volljährige durch eine oder mehrere andere geeignete Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann, so hat er dies dem Gericht mitzuteilen.

§ 116 SGB X Ansprüche gegen Schadenersatzpflichtige

(1) Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens geht auf den Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe über, soweit dieser auf Grund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat, die der Behebung eines Schadens der gleichen Art dienen und sich auf denselben Zeitraum wie der vom Schädiger zu leistende Schadenersatz beziehen. Dazu gehören auch

1. die Beiträge, die von Sozialleistungen zu zahlen sind, und
2. die Beiträge zur Krankenversicherung, die für die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld unbeschadet des § 224 Abs. 1 des Fünften Buches zu zahlen wären.

§ 86 VVG Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

(2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.